

IX.

Familien : Rechte.

Eheliches Verhältniß.

Die Ehe ist das Grundverhältniß der Gesellschaft; sie ist der Anfangspunkt der Familie, und die Familie ist der Anfangspunkt des Staates. Das unmittelbar mit der menschlichen Natur gegebene Bedürfniß der Annäherung und Vereinigung der Geschlechter ist das Urprinzip aller irdischen Ordnung. Kein Gesetzgeber brauchte den Weg zum Herzen zu zeigen, kein Staat brauchte Familien zu stiften; er findet die Familien schon vor, und auch der Geist, in welchem sie bestehen, ist nicht das Werk der Staatsgewalt. Der Geist der Familie geht in die politische Ordnung über, deren Lenker dann hinwies derum durch ihre höhere oder geringere Weisheit einen mehr oder minder vortheilhaften oder selbst verderblichen Einfluß auf ihn ausüben können.

Dieser Geist der Familie nun ist die bedeutendste und inhaltreichste Aeußerung des Volkseharakters; er ist vielfach bedingt durch die äußere

Lage, Clima und besonderes Bedürfniß. Vor Allem bedeutend wirkt die Volkreligion auf ihn ein, (die freilich auch wieder mit Charakter des Volkes selbst schon unmittelbar gegeben ist,) und bestimmt ihn schon in seinen Grundzügen, die der bürgerliche Gesetzgeber nicht verlassen darf, wenn er nicht auch die Religion selbst stürzen oder umstalten will. Bei roheren Völkern, in den Zeiten der ersten Entwicklung der Staaten, bemerken wir, wie noch ein und dasselbe Gesetz alle moralischen, religiösen, privatrechtlichen und politischen Begriffe umfaßt; der Gesetzgeber beherrscht noch alle diese Verhältnisse zugleich, die in ungesonderter Masse da liegen; jene wichtigsten Anordnungen, die er am unerschütterlichsten befestigen will, von denen er den durchgreifendsten Einfluß erwartet, wo es aber auch um so festerer Bande bedarf, weil es gilt, den Naturtrieb zu bändigen und die Sitte unwandelbar zu bestimmen, — diese kettet er an den Himmel; er gibt ihnen das Mysterium zur Seite, und versichert sich des gewaltigen Eindrucks, den der Glaube an eine unmittelbare Theilnahme und Einwirkung höherer, unsichtbarer Gewalten auf die rohen Geister ausübt. Die Gebote der Vernunft, die in dem unentwickelten Geiste des Volkes noch nicht zum Bewußtseyn gekommen sind, gibt er als unmittelbare Befehle der himmlischen Mächte, und die einzelnen Lehren des Sittengesetzes, welches in des Menschen eigener Brust wohnt, holt er für Jene, welche die Würde ihrer göttlichen Natur verkennend, den Aeußerungen des menschlichen Geistes ihre Achtung versagen würden, zum Schein und Blendwerk vom Himmel herab. So haben es die

größten Gesetzgeber aller Völker gethan, und so haben sie insbesondere den Geist des Familienlebens, welcher die bedeutendste Seite der Sitte darstellt, und zur tüchtigen Grundlage einer tüchtigen Ordnung des gesellschaftlichen Zustandes gebildet werden mußte, gewöhnlich durch mysteriöse Formen in die politische und religiöse Ordnung aufs Innigste verflochten. Aber auch seit der Zeit, daß Religion, Sitte und Recht ein mehr getrenntes Daseyn haben, sind sie immer bedacht gewesen, durch weise Gesetze über das eheliche Verhältniß den Geist der Ehe und der Familie auf der möglichst erreichbaren Höhe zu befestigen, durch Gesetze, welche dem Geiste der Völker angemessen, und zugleich den Geboten der Sittlichkeit entsprechend waren, durch Gesetze, die in möglichster Veredelung die spezielle Moralität des einzelnen Volkes darstellten.

In unserm Zeitalter sind alle Seiten des Lebens durch gereifte Erkenntniß gesondert; die Religion hat ihren Kreis; die Moral ist in Systeme gebracht: und diejenigen Vorschriften, welche die besondere Vernunft unsrer Völker als nothwendige und unnachlässliche Grundlage ihrer gesellschaftlichen Ordnung denselben bezeichnet, sind zum Zwangsrechte erhoben worden; unsre bürgerliche und öffentliche Gesetzgebung bilden schon, so zu sagen, eine rein vertragsmäßige Grundlage unsrer Staaten, und werden dies bei zunehmendem Bewußtseyn noch mit immer mehr Wahrheit thun; das eheliche Verhältniß hat durch des Christenthums ewige Wahrheit, (welches die höchsten moralischen

Einsichten der heutigen gebildeten Welt in sich schließt oder doch ausgebildet hat,) schon eine bestimmte und allgemein gültige Grundlage erhalten. Diesen Charakter soll der Gesetzgeber nicht verletzen: — er schreibt kein Sittengesetz, und die höchsten Vorschriften des Sittengesetzes zum Zwangsrechte erheben wollen, wäre ein unglücklicher Versuch, die Menschen zu ihrem Ideale herauf zu schrauben; aber dennoch soll das positive Gesetz die Sittengesetze so hoch hinauf verfolgen, wie die schon wirklich vorhandene oder doch möglicher Weise herbeizuführende moralische Erhebung des Volkes es nur immer gestattet, und nur da darf es sie verlassen, wo überhaupt der Zwang nicht mehr förderlich für die Ordnung und Glückseligkeit der Gesellschaft, und somit auch, gegenüber dem natürlichen Ansprüche des Individuums auf Freiheit, nicht mehr gerechtfertigt erscheint; — wo auch schon die Rücksichten der Klugheit zur Verhütung größerer Uebel Rücksicht mit den Schwächen der menschlichen Natur erfordern. Der gewaltigste der Naturtriebe, der den Mann zum Weibe hinreißt, und das Weib an den Mann fesselt, der unter der Leitung der Vernunft zur ersten Quelle alles Heiles der Menschheit wird, er ist auch durch die Lenkung weiser Anordnungen des Privatrechts das umfassendste und nimmer sich erschöpfende Mittel zur Förderung des höchsten Ziels der Staatsgesellschaften, so wie umgekehrt eine verkehrte Gesetzgebung in Beziehung auf das eheliche Verhältniß die Völker demoralisiren und die Staaten selbst zum allmählichen Untergange hinführen muß.

Große Lehren kann hier der Gesetzgeber aus der Geschichte schöpfen. Die lange Bahn aller historischen Gestaltungen im Leben der Völker entlang läßt sich verfolgen, wie kräftige sittliche und politische Haltung der Völker auf der einen, und strenge Ehegesetze und ein würdiges Familienleben auf der andern Seite in ununterbrochener Wechselwirkung stehen: wie der kräftigere und reinere Volkscharakter auch in einer höhern Moralität der Ehegesetze sich kund gibt, mit der allmählichen Verderbniß stufenweise auch die Lockerheit der Ansichten und Sitten in Beziehung auf das eheliche Leben hervortritt, und wie nachher, wenn die Gesetzgebung ihren eigentlichen Standpunkt verkennt, und keinen festen und kräftigen Damm den immer raschern Fortschritten der Sittenverschlimmerung entgegensetzt, die Staaten in einem Strome von Verderbniß untergehen.

Freilich läßt sich ein verderbtes Geschlecht zur Tugend nicht zwingen; doch muß das erste Augenmerk des Gesetzgebers seyn: die Schranken der Sitte zu befestigen, dem Laster nirgendwo auch nur mittelbar Begünstigung angeheihen zu lassen, von der Unfittlichkeit nicht die Schande hinwegzunehmen, und der scheinbaren Glückseligkeit Weniger oder der Billigkeit gegen Einzelne das wahre Heil des Ganzen nicht aufzuopfern. Die Kraft der Staaten beruht in der Kraft der Sittengesetze; wer diese verachtet, wer die engsten, am innigsten das eigne Individuum umschlingenden Bande schändet, und als Mensch und als Familienglied von grober Makel sich nicht frei erhält, dessen Sinn

für das mehr fern stehende Allgemeine, — dessen Bürgerſinn kann nur von sehr zweifelhaftem Werth ſeyn: ſo wie umgekehrt der beſſere Geiſt, der die Familienverhältniſſe durchbringt, auch in das geſammte Staatsleben übergeht. Je mehr alſo in der rechtlichen Anordnung der Familienverhältniſſe die Sittengeſetze d. h. die durch das erkannte Sittengeſetz gegebenen Wahrheiten feſtgehalten ſind, deſto kräftiger iſt das Wohl der Staaten und das Gedeihen der Menſchheit im Allgemeinen gefördert.

Daß dieſen Grundſätzen gemäß die Rheinische Geſetzgebung im Vergleich mit dem Landrechte durch weſentliche Fortſchritte zum Beſſern geädelt wird, wollen wir in möglichſter Kürze zeigen.

Der erſte Vorzug des Code beſteht darin, daß er die religiöſe Bedeutung des ehelichen Verhältniſſes von der rechtlichen rein abſondert und die Ehe, wie das bürgerliche Geſetz es auch der Natur der Sache nach thun muß, als bürgerliches Inſtitut behandelt. Was den Einzelnen ſeine beſondern religiöſen Begriffe lehren, darauf kann es im Rechte nicht ankommen, und das bürgerliche Geſetz kann nicht die Lehren des Sittengeſetzes, wie jede einzelne Religion im Staate ſie gibt, auch für die Angehörigen dieſer verſchiedenen Religionen zum Geſetze erheben; denn die Religion ſteht neben dem Staate, ſie hat einen andern, und zugleich höhern Kreis: ſo wenig der Staat den Bürger zu der äußern Uebung irgend einer Religion und zu der Beachtung ihrer Vorſchriften zwingen darf, — weil er ihn zur Religion ſelbſt nicht zwingen kann, und die Ueberzeugung frei iſt, ſo wenig er ihn

zwingen darf, seine Ehe priesterlich einsegnen zu lassen nach dem Ritus der Religion, in der er geboren ist, so wenig er ihn zwingen darf, die Eheverbote seiner Religion zu respektiren, von denen das bürgerliche Gesetz nichts weiß: so wenig darf er einen Diener der Religion zwingen, einer vom bürgerlichen Rechte nicht verbotenen Verbindung die religiöse Weihe zu ertheilen, wenn die Religion, deren Diener er ist, eine solche Verbindung untersagt, — weil die Religion frei ist in ihren Lehren und Dogmen, wie der Einzelne in seinem Glauben. Gegen diese einleuchtenden Wahrheiten finden wir nun im Landrechte die auffallendsten Verstöße. Indem es die priesterliche Einsegnung als integrierendes Merkmal der ehelichen Verbindung auch in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen der Ehe ansieht, sah es sich von der einen Seite genöthigt, gegen alles Prinzip, den Staat für berechtigt zu erklären, den Bürger zur Beobachtung gewisser äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthei, zu der er sich bekennt, zu zwingen;*) von der andern Seite aber der Staatsgewalt eine ungeeignete Einmischung in kirchliche Dinge zuzugestehen, und namentlich für den Fall, daß ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen, erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen,« die Gerichte mit der Sorge für eine priesterliche Einsegnung, allenfalls durch den Geistlichen einer frem-

*) Der bereits angef. S. 112. des H. L. R. Th. II. Tit. 11.

den Religionsparthei zu beauftragen. *) Aus demselben Geiste hervorgegangen ist die eben so unhaltbare Bestimmung des Landrechts, daß die Trauung Derer, welche zur Militärgerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied der Religion von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen müsse. **) Diesen und unzähligen andern Uebelständen ist nach Rheinischem Rechte durch das Institut der bürgerlichen Ehe von Grund aus abgeholfen. Hier kann der Katholik, welcher eine nach kanonischem Rechte wegen zu naher Verwandtschaft verbotene, nach Civil-Recht erlaubte eheliche Verbindung eingehen will, oder der bei Lebzeiten seines für bürgerlich todt erklärten oder seines gerichtlich von ihm geschiedenen Ehegatten sich wieder verheirathen will, das bürgerliche Band der Ehe knüpfen, welches die rechtlichen Wirkungen der Ehe bestimmt; die religiösen Gebräuche einer fremden Religion in einem solchen Falle zu substituiren, hat gar keinen Sinn, und geht höchstens auf Proselytenmacherei hinaus.

Wenn das Rheinische Gesetzbuch den Formen der Religion, wie billig, alle Bedeutung in Beziehung auf das bürgerliche Recht genommen, so hat es sich um so mehr dem Geiste unsrer göttlichen Religion angeschlossen, die höhern Gesetze der Sittlichkeit mit weisen Beschränkungen des ersten Grundsatzes durch dringende Nebenrückichten zum Rechte erhoben, und das veredelte Volksgesühl überall festzuhalten gesucht.

*) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 442—444. Anh. §. 130.

**) Ebendas. §. 457.

Schon bei der Bestimmung der Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft bewährt das Rheinische Gesetzbuch seinen edlern Standpunkt. Wer in der Familie heirathet, geht regressiv gegen die Natur zu Werke; so weit das verwandtschaftliche Band noch vorherrschend und mit Bestimmtheit dem Gefühle erkennbar ist, muß die Geschlechtsneigung ausgeschlossen bleiben; Ehen zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffen sind darum dem richtigern Volksgefühle ein Gräuelf. Daß dies so ist, ist ein Gewinn für die Sittlichkeit: das Gesetz, welches dies Gefühl durch Hinwegnahme des Eheverbotes zu vernichten sich bemüht, bringt die Sittlichkeit in Gefahr; das vertraute Zusammenleben, welches sehr häufig zwischen dem unverheiratheten Oheim oder Tante, und der Familie des verheiratheten Bruders Statt hat, und der beinahe dem elterlichen gleich kommende Einfluß des Oheims und der Tante auf die sittliche Entwicklung und den Sinn ihrer Geschwisterkinder überhaupt, kann leicht mit Hülfe der unbedingten Freiheit der ehelichen Verbindungen dieser Art die Reinheit der Sitten im Schooße der Familie zernichten, die dem Gesetze so heilig seyn soll, und für Kuppelleien oder doch solche Verbindungen, wo es wenigstens von der einen Seite an einer wahrhaften Geschlechtsneigung fehlt, ist hier ein weites Feld geöffnet. *)

*) Auf eine genauere Begründung der Eheverbote zwischen nahen Verwandten kann hier nicht eingegangen werden. Die Familien sollen sich nicht in sich selbst zusammenziehen, sondern sich in den Staat hinein, nach außen, auflösen: die Einheit, nach deren Her-

Sehr wohl gewählt sind also die Bestimmungen des Rheinischen Gesetzbuches, welches dergleichen Ehen allgemein verbietet, und nur aus dringenden Gründen Dispensation durch den König gestattet. *) Nach Preussischem Landrechte sind solche Verbindungen regelmäßig erlaubt, und nur der Sorge für die Bevölkerung des Staates scheint die Vorschrift ihre Entstehung zu verdanken, daß zur Verheirathung des Neffen und der an Jahren älteren Tante die Erlaubniß des Staates nachgesucht werden muß. **)

Auch die Möglichkeit der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des

stellung die menschliche Natur ringt, sollen sie herzustellen beitragen, indem sie sich nicht in sich abschließen, und in sich eine beschränkte Einheit festhalten, sondern in der Gesammtheit die Einheit fördern. Das höchste Prinzip der Menschheit selbst fordert also das Verbot der Verwandten-Ehen schon; hiermit kann es aber wohl bestehen, wenn, nach dem Buche Genesiss, die ersten Geschwister mit einander sich verbinden: wenn die Menschheit mit Einem Paare begann, so war das geschwisterliche Verhältniß die größte Extension des Menschengeschlechts.

Wahres liegt übrigens auch in dem, was Montesquieu de l'esp. d. l. liv. XXVI. chap. 14. über diesen Gegenstand bemerkt, und die Erfahrung bestätigt es, daß die Verbindungen naher Verwandten auf die Individualität der Nachkommenschaft einen nachtheiligen Einfluß haben, und die Freiheit solcher Verbindungen die Moralität gefährdet.

*) Art. 163. 164. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 8.

andern findet sich noch im Anhange ausgesprochen, und nur Dispensation wird erfordert. *) Mit Recht verbietet das Rheinische Gesetzbuch solche Ehen schlechterdings. **) Wo die Vaterschaft gesetzlich gar nicht existirt, da ist freilich das Verbot vergeblich; indessen fallen in diesem Falle regelmäßig auch die Motive des Verbotes weg, und der große Vorzug dieses Gesetzes ist es überdies: daß es durch die Strenge des Grundsatzes auch da, wo das Verbot an sich vergeblich ist, im Allgemeinen auf die Ansichten zu wirken, und das bessere Gefühl zu bewahren und zu bestärken sucht. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es auch eine Veredelung des Rechts, daß Schwägerschaft, gleich dem geschwisterlichen Verhältniß, als Ehehinderniß gilt.

Der größte Vorzug des Rheinischen Gesetzbuches aber besteht unstreitig darin, daß es den Charakter der Ehe selbst wahrhafter erkennt, und in den daraus entspringenden Folgerungen richtiger festhält, als das Preussische Landrecht. Das Wesen der Ehe besteht in der physischen und moralischen Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts: das moralische Band, welches die Vereinigung adelt, besteht in der Dauer, in der Treue und Ausschließlichkeit. Ausschließung dieser Eigenschaften, so wie Ausschließung der Befriedigung des Geschlechtstriebes würde dem Sinn der Ehe zuwider seyn. Kindererzeugung ist die gewöhnliche Wirkung dieser Verbindung: Kinderlosigkeit ändert an der Ehe

*) A. L. R. ebendas. Anh. §. 62.

**) Art. 161. d. B. G. B.

selbst und ihrem Wesen nichts. Erziehung der Kinder ist eine natürliche moralische Verpflichtung, die auch der natürlichen Mutter gegen ihr uneheliches Kind obliegt. *) Da durch die Ehe das Kind beiden Eltern gesellschaftlich angehört, so muß das bürgerliche Gesetz die Verpflichtung beider Ehegatten zur Erziehung der Kinder als rechtliche Wirkung der Ehe aussprechen. Wechselseitige Unterstützung der Ehegatten ist dem Wesen der Ehe angemessen und unerläßlich; aber es ist unrichtig, wenn das Landrecht die beiden Sätze an die Spitze stellt, »daß der Hauptzweck der Ehe Erzeugung und Erziehung der Kinder sey, aber auch zur wechselseitigen Unterstützung allein eine gültige Ehe geschlossen werden könne.« **)

Daß das Rheinische Gesetzbuch das Wesen der Ehe richtiger aufgefaßt hat, obschon eine Definition nirgendwo gegeben ist, wird sich aus den einzelnen Bestimmungen ergeben, eben so, wie sich das, was in den System des Preussischen Landrechts Verfehltes ist, durch das Hervorheben der Grundzüge desselben leicht darlegen läßt.

Die Dauer der Ehe gibt dem Verhältnisse der Geschlechter erst die moralische Würde; eine bloß auf Zeit geschlossene Verbindung kann bloß sinn-

*) Die moralische Verpflichtung hat auch der Vater eines unehelichen Kindes. Eine andere Frage aber ist es: in wie weit das positive Recht hier einen Zwang in Anwendung bringen kann. Hierüber im folgenden Theile dieses Abschnittes.

**) Th. II. Tit. 1. §. 1. 2.

lich, und dem Wesen der Ehe zuwider seyn. Ehe ohne Liebe ist ein Leichnam ohne Leben; die Liebe aber gehört der Ewigkeit, die sinnliche Lust dem Augenblicke an. Das erste Ziel des Gesetzes muß daher dies seyn: die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Ehen möglichst zu befördern. Es ist ein fürchterlicher Grundsatz, der sich in einer Anmerkung zum Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches ausgesprochen findet, »daß die Freiheit eines jeden Individui, die unmenschliche Grausamkeit, die der Gedanke an eine unauflöbliche unglückliche Ehe in sich fasse, erfordern, daß diese Unglückszenen so viel als möglich verbannt, und dem Individuum möglichste Freiheit der Trennung gewährt werde.«

Die wesentlichen Eigenschaften der Ehe bestimmt das Sittengesetz: sie beginnt mit dem Ehevertrage; Gründe der Auflösung dieses Vertrages muß es geben; aber der Vertrag ist für das Leben abgeschlossen; die Gründung der Familie durch die Ehe gehört dem Staate an, auch der Staat hat ein Recht auf die Dauer der Ehen; das Recht des einen Ehegatten an der Person des andern ist durch den Ehevertrag für Lebenszeit bestellt; es gibt dafür keinen Ersatz, es kann verwirkt und durch festen und unwandelbaren gegenseitigen Entschluß aufgehoben, aber es darf nicht entzogen werden. »Je laxer das Gesetz ist, je leichter ein geknüpftes heiliges Band zu zerreißen, ein geschlossener Vertrag durch einseitigen Entschluß aufzuheben ist, um so veränderlicher wird im Fortlauf der Zeit die Gesinnung, um so unüberlegter und übereilter der Entschluß, um so stärker der

Einfluß der Leidenschaften, um so häufiger der Wechsel, Tausch oder Kauf ehelicher Verhältnisse, um so unheiliger die Ehe, um so verwahrlofter bei der großen Mehrzahl die Kinderzucht, um so verderbter dem zufolge die Generation. Durch das strenge Ehegesetz wird hin und wieder der Einzelne, durch das Iare ein ganzes Volk unglücklich. « *)

Der Gedanke an die Unauslösllichkeit des Bandes, wo keine verminderte Neigung, keine getäuschten Erwartungen, keine vorher unbekanntenen Mängel und Unannehmlichkeiten der Person des Ausgewählten einen Grund zum Rücktritt abgeben können, fordert Denjenigen, der den wichtigen Schritt zu thun im Begriffe ist, zu einer ernsten und reiflichen Prüfung auf; ist die Wahl aber einmal getroffen, ist der Abschluß des frühern vereinzelteten, und der Antritt des neuen gemeinschaftlichen Lebens einmal erfolgt, so hilft das Bewußtseyn der Unmöglichkeit, das Geschehene ungeschehen zu machen, auch größere Unannehmlichkeiten, denen man sich einmal unwiderrüßlich unterworfen hat, als unabwendbare Nothwendigkeit ertragen. Die idealischen Hoffnungen der Jugend gehen ohnehin selten in Erfüllung: dennoch lernt der vernünftige Mensch in der Regel das Loos lieben, das er gezogen hat; nur bedarf es strenger Religions- und bürgerlicher Gesetze, welche den Impuls zur Resignation, den dem Menschen sein veredeltes Gefühl gibt, nicht leichtsinnig

*) Aus der vortreflichen Abhandlung d. H. Präj. von Dypen. „Ueber Ehe und Ehescheidung.“ Siehe dessen Beiträge zur Revision der Gesetze. S. 124. 125.

schwächen, und den schlüpfrigen Pfad nicht zeigen, auf welchem man dem leidigen Joche sich entwinden kann. Erhaben ist von dieser Seite betrachtet die Satzung des katholischen Kirchenrechts von der Unauflöslichkeit der Ehe, welches von dem Grundsatz ausgeht: daß der sehr seltenen Fälle wegen, wo Scheidung vielleicht eine Wohlthat seyn könnte, dem Leichtsinne der muthwillig ihr Wohl verschmerzenden Menschheit nicht so großer, verderblicher Spielraum gelassen werden müsse; daß das Leben eine Prüfungsschule sey; daß überhaupt die Ehe ein Band der Tugend sey, und die Tugend grade darin bestehe, die Prüfungen und Uebel eines harten ehelichen Loses zu ertragen; daß die Gefahr sittlicher Uebel durch persönliche Trennung entfernt werden könne, daß aber das Eheband selbst nur durch den Tod zerrissen werde, und kein Grund so triftig sey, um dessen Auflösung und die Gestattung einer anderweitigen Verheirathung zu rechtfertigen.

Treue ist das Wesen der Ehe; sie ist ein Verdrag für das Leben, Glück und Unglück sind für den Einen, wie für den Andern; erst im Unglücke bewährt sich die Treue: verderblich muß es also auf den sittlichen Zustand des Volkes einwirken, wenn das Gesetz selbst die Treue grade da, wo sie mit Opfern verbunden ist, zur überflüssigen Empfindeley stempelt; dem Geist der Ehe zuwider bezeichnet daher das N. L. N. Unglück des einen Ehegatten, nemlich körperliche und geistige Gebrechen, als triftige Gründe der Scheidung. *)

*) Eh. II. Tit. 1. §. 696. 698.

Gänzliche Freiheit der Scheidung nach einseitiger Willkühr zu gestatten, mochte auch der Philosophie des Landrechtes zu bedenklich erscheinen; es wird daher festgesetzt, daß bloß wegen behaupteter Abneigung keine Scheidung statt finden solle. *) Indessen fand die verirrte Philanthropie auch diese Bestimmung zu hart, und gestattet dem Richter, » in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten (?) der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt sey, daß zu einer Ausöhnung und Erreichung der Zwecke der Ehe gar keine Hoffnung mehr übrig bleibe, eine solche unglückliche Ehe zu trennen, « wobei dann derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund wider den Willen des andern auf der Scheidung beharre, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Ehescheidungsstrafe verurtheilt werden solle. **)

Sonach kann man also, wenn man nur ernstlich will, nemlich wenn man ein Geldopfer nicht in Anschlag bringt und es an recht häufigen und derben Aeußerungen des Widerwillens nicht fehlen läßt, jedesmal zu seinem Zwecke gelangen; von der andern Seite können in diesem Paragraphen listigere Charaktere die empörende Anleitung finden, wie man erst aus Spekulation heirathen, dann den andern Ehegatten durch ein unerträgliches Betragen zur Scheidungsklage reizen, und so den Preis seiner Bemühungen sich zuletzt in einem Antheile aus dessen Vermögen vom Richterante

*) Ebendas. S. 717.

**) Ebendas. S. 718. a. und b.

zuerkennen lassen kann. — Auch zeigt dieser Paragraph den Ehegatten, welche sich gegenseitig überdrüssig sind, einen unfehlbaren Weg, um unter der Maske des eingewurzelten Abscheus von der einen, und des Widerspruchs gegen die Scheidung von der andern Seite unfehlbar das Ziel zu erreichen, welches das Gesetz auf direktes Ansuchen versagt, außer bei kinderlosen Ehen, die auf Uebereinkommen aufgehoben werden können. *)

Noch eine Menge andrer Mittel bietet das Landrecht, **) durch welche Ehegatten, die beiderseits die Scheidung wünschen, unfehlbar zu ihrem Ziele kommen können, ohne daß grade durch eine wirkliche oder erdichtete Schandthat — z. B. Ehebruch — der Erfolg der Prozedur erzwungen zu werden brauchte. So tritt also indirekt das Gesetz aufs Deutlichste mit dem Grundsatz hervor, den man direkt auszusprechen vermieden hat, daß die Ehe als ein Vertrag zur Befriedigung körperlicher Zwecke, zur wechselseitigen Unterstützung und Erzeugung und Erziehung von Kindern, ihr Wesen nicht in der Dauer habe, sondern, nach der Natur der Verträge überhaupt, die Dauer von der beiderseitigen Uebereinkunft abhänge, und nur die Rücksicht auf das Wohl der Kinder den fortgesetzten Bestand der Ehe wünschenswerth mache.

Wie wenig das Landrecht den wahren Charakter der Ehe aufgefaßt hat, beweisen auch schon die vielen Nichtigkeiten der Ehe, die an au-

*) Th. II. Tit. 1. §. 716.

**) Ebendaf. §. 680. 684. 686. 694. u. f. w.

berwesentliche Umstände geknüpft werden. So werden z. B. die von Militärpersonen ohne Consens der Obern eingegangenen Ehen, oder die wegen Standesungleichheit verbotenen Ehen für nichtig erklärt. *) Möge man den Soldaten aus seinem Stande, den Edelmann aus seiner Klasse austreten, wenn Jener für die abgeschlossene Ehe die Genehmigung der Obern, Dieser die Einwilligung der interessirten Personen (??) nicht erlangen kann; in diesen Ständen gibt es einen Ein- und Austritt: der Offizier kann seinem Dienste, der Edelmann seinem Adel entsagen, es sind dies nur Staats- einrichtungen; die Ehe ist älter als Staat und Stände, und das Naturgesetz heiliger als Dienstreglements. **)

Das Eherecht des Rheinischen Gesetzbuches,

*) Ebendas. S. 938. 940.

**) Im schroffsten Widerspruch mit dem wahren Geiste der Ehe steht eine Anordnung des Landrechts, welche von Oppen (S. 98. 99. a. a. D.) hervorhebt. Nach §. 37. Tit. 1. des II. Th. ist eine, vor zurückgelegtem 18ten Jahre von einer Mannsperson abgeschlossene Ehe ungültig; innerhalb sechs Monaten nach erreichtem Alter kann diese Nichtigkeit nach §. 99. gerügt werden. Dennoch soll das obervormundschaftliche Gericht auch Mannspersonen vor zurückgelegtem 18ten Jahre die Ehe gestatten können, in so fern die Braut und deren Vater sich der Bedingung unterwerfen, daß diese Ehe innerhalb der ersten sechs Monate nach erreichtem 18ten Lebensjahre soll widerrufen werden können. Hier haben wir also eine gültige Ehe mit einer Kündigungsfrist, welcher die Braut und deren Vater sich rechtlich verbindlich unterwirft.

wenn auch der Verbesserung und weitem Ausbildung noch fähig, hält doch im Ganzen das eigentliche Wesen der Ehe nach unsern veredelten sittlichen Begriffen fest. Ein reiches Feld von Erfahrungen der früheren Perioden hatten die Gesetzgeber vor sich, und die Anforderungen der bürgerlichen Ordnung, welche sich im Laufe der Zeit als unerläßlich ergeben hatten, führten auf die richtige Mitte zwischen Scheidungsfreiheit und Ehezwang, zwischen unmenschlicher Härte und verderblicher Nachsicht. Scheidungsgründe mußten sie annehmen; die meisten Religionen unsrer Staaten gestatten die Scheidung in gewissen Fällen, und da die Religion in der Regel die sittlichen Begriffe bestimmt, so durfte das positive Recht eine Freiheit, die den sittlichen Begriffen gemäß ist, nicht beschränken. Auch ist es immer noch besser, daß das Gesetz die Trennung gestatte, als daß ihm Duldung des im Verborgenen schleichenden Lasters zur Nothwendigkeit werde, und in der Consequenz der Grundsätze lag es überdies, daß die bürgerlichen Rechte, welche mit der Ehe verbunden sind, gleich wie andre Rechte durch Verletzungen der bürgerlichen Ordnung verwirkt werden können. Von der andern Seite mußten aber auch dem Leichtsinne und der Gewissenlosigkeit feste Schranken entgegengesetzt, und des Lasters sündliche Hoffnungen im Keime zernichtet werden. Dabei mußte auch der Grundsatz: daß die Ehe, welche durch gegenseitige Einwilligung gestiftet wird, dem Begriffe gemäß auch durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden kann, ebenfalls in soweit in das bürgerliche Recht übergehen, daß der dauernde Entschluß, die Ehe

aufzulösen, wenn er in den Jahren der reifern Besonnenheit, und nachdem man sich hinreichend gegenseitig kennen gelernt, gefast wird, nach vorgängiger Befriedigung aller Interessen, welche hier zur Berücksichtigung kommen müssen, die Scheidung begründet.

Durch eine Menge beschränkender Vorsichtsmaßregeln, als Genugthuung für das öffentliche Interesse hat daher das Rheinische Gesetz, insbesondere bei der Scheidung auf wechselseitige Einwilligung, dem Leichtsinne gänzlich den Weg zu vertreten, und sogar durch die Ausnahme, durch die Aengstlichkeit, mit der es sie zuläßt, und die engen Schranken, mit denen es sie umgibt, die Regel selbst noch zu befestigen gesucht. Die Auflösung ist an so viele Bedingungen geknüpft, so viele Formen sind vorgeschrieben, so lange Zwischenfristen sind angeordnet, und so viele Schwierigkeiten sind herbeigezogen, daß man da, wo zwei Ehegatten auch durch alle diese Schwierigkeiten nicht abgeschreckt werden, die Scheidung kaum noch als ein Uebel ansehen kann. Auch kann man diese Prozedur als einen humanen Ausweg betrachten, den das Gesetz gelassen hat, damit auch in solchen Fällen, wo beiden Theilen daran liegt, die äußere Ehre zu retten, und einen Schleier über die eigentlichen Scheidungsgründe zu ziehen, der eine Ehegatte durch die bloße Einwilligung des andern in die Scheidung der Nothwendigkeit überhoben ist, durch Aufdeckung der eigentlichen Scheidungsgründe, — vielleicht grober oder empfindlicher Blößen des Letztern, die Auflösung der Ehe zu erzwingen. Ob diese Blößen dann wieder auch eigentliche Gesetze

liche Scheidungsgründe sind, darauf kann es nicht ankommen, weil das Rheinische Gesetz überhaupt den Grundsatz: daß wechselseitige Einwilligung die Ehescheidung begründe, gar nicht, wie das Landrecht, verleugnet, sondern nur die Freiheit der Scheidung auf gegenseitige Einwilligung, aus moralischen und politischen Rücksichten, möglichst einzuschränken sucht. Mit weiser Einsicht ist daher die gegenseitige Einwilligung allgemein für unzureichend erklärt, wenn der Mann das 25te, die Frau das 21te Lebensjahr noch nicht erreicht hat, oder wenn die Ehe noch nicht zwei Jahre besteht. *) Mit Recht haben die Gesetzgeber angenommen, daß die Prozedur, welche nur ein Rettungsmittel gegen größere sittliche Uebel seyn soll, eine größere Eile nicht erfordern kann, als ihr durch diese Fristen gestattet ist.

Für solche Ehegatten, welche schon bei gesetztem Alter sind und eine Reihe von Jahren mit einander gelebt haben, möchte ebenfalls das Verbot der Scheidung auf gegenseitige Einwilligung in vieler Rücksicht zweckmäßig erscheinen. Der Staat hat wenig Interesse mehr dabei, ihnen die Möglichkeit anderweitiger Wiederverheirathung zu verschaffen; können sie sich nicht mehr vertragen, so mögen sie sich absondern und einander meiden: durch ein förmliches Scheidungsverfahren würden sie ein öffentliches Aergerniß geben, und zwar noch um so mehr, wenn Spekulation auf neue Verbindungen die Triebfeder wäre.

*) Art. 275. 276. d. B. G. B.

Hiernach erlaubt das Rheinische Gesetzbuch die Auflösung einer Ehe nicht, welche bereits zwanzig Jahre bestanden hat. *) Weniger ist die Bestimmung, daß auch das fünf und vierzigste Lebensjahr der Frau der Scheidungsfreiheit ein Ende machen soll, **) durch ein Prinzip begründet. Dennoch hat sie Manches für sich; ist der Mann älter, als die Frau, so treten auch hier die Motive des vorigen Falles ein, mag nun die Ehe bei reiferem Alter abgeschlossen seyn, oder mag sie schon lange bestehen. Jüngere Männer aber, die leider nicht selten durch Eigennutz zu Mißheirathen in Hinsicht des Alters verleitet werden, werden durch diese Bestimmung, wenn auch von der Schließung solcher Ehen selbst nicht abgehalten, doch wenigstens, und zwar mit Recht, der Aussicht beraubt, bei bereits geschlossener Ehe dem andern Theile durch üble Behandlung die Einwilligung in die Wiederauflösung der Ehe abzudringen. Das haben wir ja grade am Landrechte getadelt, daß es der Niederträchtigkeit so viel Spielraum lasse: diesem Fehler haben die Verfasser unseres Gesetzbuches wenigstens theilweise zu entgehen gewußt. Ganz wird dies keiner Gesetzgebung gelingen. Das weiseste Gesetz kann nicht alle Schleichwege versperren: wenn auch in vielen Tausend Punkten das Gesetz den Mißbräuchen zuvorkommt, so findet doch die moralische Verderbtheit hundert Auswege, um das Ziel des Gesetzgebers zu vereiteln. Auch ist die Beschränkung der Scheidungsfreiheit auf eine gewisse

*) Art. 277. d. B. G. B.

**) Ebendas.

Periode immer nur von relativem Werthe, da sie niemals ganz genau, sondern nur nach einem Umgefähr, in durchschnittlichem Verhältniß, das Wesen der Sache aufzufassen sucht. Indessen ist ein solches Verfahren von dem Charakter des positiven Rechts untrennbar: Gleichförmigkeit und Bestimmtheit sind wesentliche Erfordernisse des bürgerlichen Rechts; so ist es z. B. unstreitig besser, den Termin der Großjährigkeit durch das Gesetz ein für alle Mal festzusetzen, als die Bestimmung desselben in jedem einzelnen Falle dem Arbitrium zu überlassen.

Nach dem Wesen und Geist der Ehe hat der Code auch diejenigen Fälle bestimmt, wo Ein Theil einseitig die Auflösung der Ehe verlangen kann und der andre das Ehe-Recht verwirkt hat.

Bürgerlicher Tod, das Aufhören aller Rechtsfähigkeit schließt auch die Aufhebung des bürgerlichen Rechtsverhältnisses der Ehe, und aller daraus dem Verurtheilten bis dahin zustehenden Befugnisse in sich. *) Mit der religiösen und moralischen Verbindlichkeit des andern Theils haben wir es hier nicht zu thun; aber im Rechte kann dies nicht anders seyn.

Die Verurtheilung des einen Ehegatten zu einer infamirenden Strafe berechtigt den andern zur Aufhebung des ehelichen Verhältnisses. **) Der Staat kann, indem er den Einen zum Missethäter und Ehrlosen stempelt, durch das bürgerliche

*) Art. 227. d. B. G. B.

**) Art. 232. ebendaf.

Gesetz einem Andern nicht die Verpflichtung aufzulegen, mit dem vor den Augen der Mitbürger Gebrandmarkten das vertraute gemeinsame Leben fortzusetzen.

Schwere Mißhandlungen und grobe Injurien sind nach Rheinischem Rechte gleichfalls ein Grund der Ehescheidung für den Beleidigten; *) das Wesen der Ehe ist hier bereits faktisch verletzt. Schreiende Beweise des Mangels an ehelicher Gesinnung, Angriffe, welche die Würde des Individuums in dem Gatten kränken und sogar Gefahr für Gesundheit und Leben besorgen lassen, müssen, dem Prinzip nach, dem beleidigten Theile das Recht geben, die Aufhebung der Ehe selbst zu verlangen.

Ehebruch ist Grund zur Ehescheidung nach Rheinischem Rechte, jedoch beim Manne nicht unbedingt. **) Diese Einschränkung in Beziehung auf den Ehebruch des Mannes ist dem Prinzip zuwider. Treue und Ausschließlichkeit gehören zum Wesen der Ehe; ob der Mann grade eine Concubine gehalten, ob er sie im gemeinschaftlichen Hause gehalten, das kann hier nicht in Betracht kommen. Die Verletzung der Treue ist in jedem Falle ein Angriff auf das innerste Wesen der Ehe, und muß im bürgerlichen Rechte für den Gefränkten die Befugniß begründen, die Aufhebung des von dem andern Theile faktisch nicht mehr anerkannten, zerstörten Verhältnisses zu verlangen. Ob der Treubruch der Frau noch ein schauderns-

*) Art. 251. ebendaf.

**) Art. 229. 230.

beres Gift ist, als der des Mannes, und weniger entschuldbar, darauf kann es nicht ankommen. Der Mann hat ohnehin den Vortheil, daß seinem Treiben, seinen Abschweifungen von den Wegen der Sittlichkeit schwerer nachzuspüren ist; und wollte man auch annehmen, daß ein einzelner Akt der Untreue von Seiten des Mannes, als Ehescheidungsgrund für die Frau, wohl an und für sich ungenügend seyn möchte, so dürfte dies im positiven Rechte dennoch nicht ausgesprochen werden, weil der Beweis der That so schwer gelingt, der Beweis des einzelnen Faktums die Präsumtion der häufigeren Wiederholung involvirt, und deshalb schon gesetzlich Ein Treubruch für tausend Treubrüche gelten muß. Gegen diese Gründe verschwinden alle Reflexionen *Montesquieu's*; *) freilich aber dürfen wir auch nicht übersehen, daß *Montesquieu* in einer andern Zeit und unter einer andern Generation lebte und schrieb, als die unsrige

*) Les lois politiques et civiles de tous les peuples ont demandé des femmes un degré de retenue et de continence qu'elles n'exigent point des hommes, parceque la violation de la pudeur suppose dans les femmes un renoncement à toutes les vertus; parceque la femme, en violant l'ois du mariage, sort de l'état de sa dépendance naturelle; parceque la nature a marqué l'infidélité des femmes par des signes certains, autre que les enfants adultérins de la femme sont nécessairement au mari et à la charge du mari, au lieu que les enfants adultérins du mari ne sont pas à la femme ni à la charge de la femme. — *Espr. d. lois. liv. XXVI. chap. 8.*

ist, daß das in Beziehung auf Moralität und Sitten berücksichtigte Zeitalter Ludwigs XIV. in Frankreich allerdings die moralische Seite dieser Verhältnisse nicht so richtig aufzufassen vermochte, wie das unsrige, und daß überhaupt nicht Alles dem deutschen Geiste gemäß seyn möchte, was wohl mit der Rücksicht auf französische Sitte und französischen Charakter eher bestehen kann. Der Geist und die Sitte des gebildeten Mittelstandes in Deutschland, welche für den Charakter unsrer Zeit und unsres Volkes überhaupt vorzugsweise als Maßstab anzusehen sind, achten jene Sünden und Schandthaten, mit welchen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der tief herabgewürdigte Sinn der herrschenden Stände, wenigstens des Hofadels, Trophäen einzusammeln wählte; und wenn auch bei uns die äußere Scham und die Scheu vor der öffentlichen Meinung heute noch vielleicht mehr wirksam ist zur Aufrechthaltung der Sittengesetze, als wahre Tugend und die Kraft der Moralität selbst, so ist doch eben dieses Vorhandenseyn einer, das Sittliche und Unsittliche richtig unterscheidenden öffentlichen Meinung, — es ist dieses edlere Volksgefühl, mag ihm auch in den meisten Gemüthern keine freie Erkenntniß zum Grunde liegen, dennoch eine erfreuliche, höhere Hoffnungen für die Zukunft erregende Erscheinung.

Hohe Verantwortlichkeit ruht daher auch über der bürgerlichen Gesetzgebung; sie darf ihr großes Amt nicht verkennen, daß sie erkannte sittliche Wahrheiten nicht durch lockere, den Leichtsinns anreizende Verfügungen entkräften, sondern durch eine

richtige Verbindung von Strenge und Milde, Tugend und Resignation auf der einen Seite zur Sitte erheben, auf der andern die Freiheit und Würde des Individuums nicht durch beschimpfenden Ehezwang verletzen, und nicht durch übertriebene Strenge selbst das heimliche Sittenverderbniß provoziren soll.

Wenn daher auch den Beschränkungen der Scheidungsfreiheit, welche das Rheinische Gesetzbuch aufstellt, namentlich also auch der Beschränkung der Scheidung par consentement mutuel auf gewisse Fristen, im Einzelnen betrachtet, eine durchgreifende Zweckmäßigkeit nicht zugesprochen werden kann, so geben sie doch dem Gesetzbuch in einer allgemeineren Rücksicht einen hohen Werth, indem sich darin der Geist der Gesetzgebung im Ganzen offenbart, hohe Achtung vor des Ehebandes Heiligkeit und moralischem Sinne und ein Abscheu vor der Frivolität sich darin ausdrückt, *) der dem Sinne des Volkes eine veredelte Richtung geben

*) Rehberg ist anderer Meinung: „Nur der Code Napoleon enthält die freche Erklärung, daß die Ehe bloß als ein bürgerlicher Contract angesehen werden solle.“ (Ueber dem Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland. Hannover 1814. Seite 121.) Diese Erklärung findet sich weder ausdrücklich im Code, noch läßt sie sich aus dem Geiste, in welchem das Eherecht abgefaßt ist, ableiten. — Ein großer Unterschied ist noch zwischen einem bürgerlichen Institut, und einem bürgerlichen Contract. — Es dürfte wohl überflüssig seyn, die Unhaltbarkeit mancher ähnlicher Sanktionen nachzuweisen.

muß; ein Geist, den wir leider beim Preussischen Landrechte schmerzlich vermissen.

Wem diese Gründe für die Beschränkung der Scheidungsfreiheit noch nicht genügend erscheinen, der möge nur den Gedanken recht lebendig auffassen, daß die eigentliche Ehescheidung überhaupt nur ein Interesse hat, weil dadurch die Anknüpfung eines neuen Ehebandes möglich gemacht wird: sonst bedürfte es ja keiner Scheidung, und bloße faktische, oder die gerichtliche Trennung der Personen und des Vermögens würde den Zweck der Ehescheidung vollkommen ausfüllen. Gerade diese Möglichkeit aber, das gewählte Loos mit einem noch reizendern, mehr versprechenden zu vertauschen, erregt leider so häufig die Unzufriedenheit mit Dem, was man hat, die Begier nach Dem, was, zu begehren, schon Laster ist, den geistigen Ehebruch: und so ist das Gesetz, welches die Aussicht auf einen leichtfertigen Wechsel des Ehebandes eröffnet, selbst der erste Anlaß der Sinnesverderbtheit, welche schamlos die Treue aufzukündigen wagt, die sie geschworen. Je weniger das Gesetz darauf bedacht ist, das Bewußtseyn zu erwecken, daß die Ehe das Leben abschließt und das Band unlösbar ist, um so weniger wird es auch die Augen verschließen für andre Reize, als die des Gatten, um so weniger das Herz Eindringen entfremden, die das eheliche Band schwächen und dessen Lösung zuletzt dem verirrtten Gemüthe als das einzige Heil erscheinen lassen. Deswegen muß der Gesetzgeber den hohen Ernst des ehelichen Verhältnisses nie aus den Augen verlieren; dem Wankelmuthen, der dadurch erst gefährlich

wird, daß ihm Mittel geboten werden, zu seinem Ziele zu kommen, muß er unübersteigliche Schranken entgegenstellen; kann er auch den Mißbrauch nicht vertilgen, so muß er doch dem Gesetze im Ganzen einen Geist einhauchen, der die Scheidung ohne Noth, als eine Schandthat bezeichnet, die nicht geringer ist, als der Ehebruch selbst. Dieser Geist aber ist dem Preussischen Landrechte nicht eigen: ja in Erreichung dieses Ziel sahen die Verfasser nicht einmal den ersten Zweck der Ehegesetze, und den nächsten Schritt zur Beförderung des geistigen Wohls. Ihr nächstes Augenmerk war möglichstste Freiheit der Scheidung: diesen Grundsatz hüllten sie aber ein, und glaubten so, wie es scheint, von der einen Seite durch die Verschweigung des Grundsatzes schon vorgebeugt zu haben, daß nicht die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes die Ehebande lockere und zerreiße; von der andern Seite aber glaubten sie durch die faktische Anerkennung des Grundsatzes den Bürgern die wohlthätige Freiheit verschafft zu haben, die wirklich lockern Bände völlig zu lösen, so die Menschheit zu beglücken, und dem Staate lauter glückliche Ehen und einen zahlreichen Zuwachs der Bevölkerung zu sichern. Leider aber begünstigte man auf diese Weise die äußere Freiheit mehr, als die sittliche Freiheit des Volkes vertragen konnte; und wir dürften wohl den Gesetzgebern, wenn sie heute wieder auferständen, mit der Frage entgegentreten: ob denn wohl die vielen Tausende von Ehescheidungen, die seit Einführung des Landrechts z. B. in der einzigen Stadt Berlin gerichtlich ausgesprochen worden sind, das geistige Wohl wirklich bes

fördert, oder nur unbeschadet gelassen haben? ob nicht vielmehr die Religion, höhere Geistesbildung und veredeltes Gefühl, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, der Damm sind, der den Strom des Verderbens noch aufhält? ob es aber dabei nicht ein unerfetzlicher Nachtheil bleibt, daß das tägliche Beispiel unausgesetzt mit überredender Kraft die leichtsinnige Lüsterheit mit sich fortreißt?

Wollte man die Freiheit der Scheidung auf einseitiges Anrufen weiter, wie das Rheinische Gesetzbuch ausdehnen, so müßte wenigstens durch Würde und Weisheit des gerichtlichen Verfahrens dafür gesorgt werden, daß diese Erweiterung der Scheidungsfreiheit doch nur eine Wohlthat für den Besseren, dem Mißbrauche möglichst entzogen und dem Tugendgeiste mehr förderlich als gefährlich würde. Wer die Fortsetzung der Ehe unerträglich fände, müßte vor eine Jury würdiger, einsichtsvoller Bürger treten, hier müßte er offen, allenfalls von einem Freunde oder Rechtskundigen unterstützt, über die Gründe Rechenschaft ablegen, die ihn zu dem wichtigen, die Interessen der Gesamtheit so innig berührenden Schritte bestimmten: und dem andern Theile müßte es hier frei stehen, seine Entgegnungen zu machen; die beiderseitige Individualität und alle bestimmten Umstände müßten genau erforscht und erwogen, und hiernach das Urtheil gesprochen werden. Diese Prozedur würde in den bei Weitem meisten Fällen Jene, deren Motive das Licht nicht ertragen können, von den Gerichtsschranken zurückschrecken, und würde überdies, statt, wie eine verkehrte Gesetzgebung die Uebel, welche

durch die Scheidung entfernt werden sollen, erst zu erzeugen, vielmehr die Verderbniß schon im Keime ersticken; dazu würde derjenige Ehegatte, der ursprünglich die Scheidung nicht wünscht, wo die Gründe des Andern triftig sind, und ihm selbst deren Erörterung unwillkommen, um so eher bestimmt werden, seine Einwilligung in die Scheidung zu geben, und die Ehe in diesem Falle par consentement mutuel getrennt werden. Bei solcher Einrichtung dürfte dann auch die Beschränkung dieser letztern Scheidungsart auf gewisse Lebensalter und gewisse Jahre der Ehe wegfallen.

Möchte auch, was wir nicht glauben, diese oder eine ähnliche Einrichtung in der Gegenwart unausführbar erscheinen und eine höhere, edlere Haltung, ein würdigeres Bürgerthum voraussetzen, so dürfte ihr doch ein großer Vorzug vor der bestehenden Rheinischen Gesetzgebung nicht abzuspreehen seyn. Die causes déterminées des Cöde sind nemlich keineswegs ausschließlich Dasjenige, was das Wesen der Ehe zerstört, und also auch deren äußere Auflösung erheischt, oder wenigstens begründet. Dauernde Lieblosigkeit, ein rohes und den Zwecken der Ehe völlig widersprechendes Verhalten, eine Ungleichheit der Charaktere, die auf die Dauer eine gänzliche Aufreibung und Vernichtung des einen, schwächern Theils zur Folge haben würde, alle diese Umstände zerstören das Wesen der Ehe eben so sehr, wie die causes déterminées des Cöde, und es ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der bürgerlichen Gesetze, wenn diese Verhältnisse und Thatsachen mit solcher Behutsamkeit

zu Veranlassungen des Trennungsspruches erhoben werden können, daß der Mißbrauch abgewendet, und die Grundidee von der Dauer und Unauflösbarkeit der Ehe nicht in ihrer Kraft geschwächt wird.

Dem Wesen der Ehe angemessen ist auch die Ansicht des Rheinischen Rechts, daß man sich durch kein Verlöbniß zur Abschließung der Ehe im Voraus verpflichten kann. Bis zum Moment der Abschließung der Ehe soll das Gefühl gesteigert werden, vorher muß kein Ruhepunkt gegeben seyn. Wer kennt nicht die traurigen Folgen der voreiligen Verlobungen? tausend kalte und mißvergnügte Ehen werden gar nicht abgeschlossen, wo völlige Freiheit des Rücktritts bis zum Abschluß der Ehe statt findet. Größere Vorsicht müssen allerdings das Mädchen und deren Eltern den Annäherungen des Mannes entgegensetzen, damit sie nicht am Ende einer langen Liebschaft zuletzt sich getäuscht und verlassen sieht; aber Zwang macht die Sache nicht besser, und wenn auch ein grundloser Rücktritt aus einem schon zu großer Vertraulichkeit herangebrachten Verhältniß den Schuldigen in der öffentlichen Meinung brandmarkt, so darf doch, gerade weil die einmal abgeschlossene Ehe ein so festes Band ist und seyn soll, vor dem Abschluß die Freiheit weder direkt noch indirekt beschränkt werden.

Raum scheint es nöthig, daß hier auch über das Institut der Ehe zur linken Hand etwas gesagt werde. Als der bürgerlichen Ordnung und dem Grundcharakter der Ehe nach den veredelten Begriffen unseres Zeitalters widersprechend, dürfte es wenigstens zur Einführung in der Rhein-

provinz sich nicht eignen. Im Staate gibt es nur noch einen Gegensatz zwischen Fürst und Volk; dem Fürsten muß es frei stehen, eine Ehe nur als Privatmann abzuschließen, so daß seine Rechte als Staats- Oberhaupt weder der Gattin noch den Kindern aus einer solchen Verbindung einigen Anspruch geben: im Volke gibt es hierfür kein analoges Verhältniß. — Gleichheit und Gegenseitigkeit gehören zum Wesen der Ehe; eine ange- traute Maitresse, die Stand und Rang des Man- nes nicht theilt, *) die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens behält, **) oder wenn sie noch minderjährig ist, unter Vormundschaft bleibt, ***) ist noch keine Ehegattin; es kann aber nur Eine wahre Ehe geben: und deren Geiste sind Bes- stimmungen, wie die angeführten, zuwider. Nach dem Entwurfe zum allg. Gesetzbuche war die Ehe zur linken Land ein durch Vertrag bestelltes Con- cubinat, Copulation unnöthig, und dem Eheherrn die Verstößung schon um einer Vermögensverbesse- rung willen, welche ihn in den Stand setzte, eine standesmäßige Ehe einzugehen, gestattet. ****)

*) A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 863.

**) Ebendas. §. 874.

***) Ebendas. §. 867.

****) Als Grund dieses Instituts gab man an: „die durch den Mangel eines zur Befriedigung des Luxus erforderlichen Einkommens in den höhern Ständen bewirkte Verminderung der Ehen und die damit in Verbindung stehende Zunahme der Immora- lität.“ — Entw. z. allg. Ges. B. Th. I. Tit. 1. §. 610. Anmerkung. — Um diesen Uebeln abzuhelpen, setzte

Diese neue Lex Julia würde vielleicht zum Verderben der Menschheit sehr praktisch geworden seyn:

man das Concubinat an die Stelle der Ehen, den Egoismus an die Stelle der Moralität. Hier können wir mit den Worten der französischen Gesetzgeber ausrufen: Quand les abus ne sont que l'ouvrage des passions, ils peuvent être corrigés par les lois; mais quand ils sont l'ouvrage des lois, le mal est incurable, par ce qu'il est dans le remède même. — Disc. prélim. d. p. p. d. c. c. — Zu ihrer Zeit fand diese „Erfindung“ der preuß. Gesetzgeber selbst bei Ausländern großen Beifall; siehe z. B. Mirabeau de la Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand. Tom V. pag. 263. (Paris 1788.) Allerdings mochte auch das Institut bei sehr korrupten Ansichten und Sitten noch Verbesserung versprechen: daß man übrigens bei großer Genialität in große Irrthümer gerathen ist, wird auch von den wärmsten Verehrern nicht in Abrede gestellt. Derselbe Mirabeau sagt, *ibid.* pag. 249. „Mais certainement le nouveau système prussien — die neue Prozeßordnung — doit diminuer infiniment le nombre des procès;“ — wogegen es in einem in Beziehung auf die Revision der Gesetzgebung erlassenen Justizministerial-Reskripte, dessen wesentlicher Inhalt in der allg. Zeit. v. 3ten Febr. 1826 abgedruckt ist, heißt: „Bei der Prozeßordnung soll es hauptsächlich darauf ankommen, den gerechten Klagen zu begegnen, daß die Kräfte der Gerichtsbehörden und der Einzelnen auch bei pflichtmäßiger Anstrengung nicht mehr hinreichen, die Masse der Geschäfte zu bekämpfen, welche sich seit 1780 wenigstens um das Sechsfache vermehrt haben, und nach Ausweis der Prozeßlisten noch immer im Steigen sind.“ —

Die Einführung der Schiedsgerichte in mehreren Provinzen ist ein redender Beweis von dem gu-

da ihr aber ihr eigentlicher Reiz durch das Landrecht genommen wurde, so erhielt sie nur geringe Anwendung.

ten Willen unserer Regierung, den Bedürfnissen ihrer Unterthanen überall Abhilfe zu bringen, aber auch das unzweideutige Bekenntniß der wahren Lage des Rechts. So viel Gutes die Schiedsgerichte zuverlässig stiften können, so geht ihnen doch die Fähigkeit ab, das Uebel in der Wurzel zu heben, und ihr Werth ist nur problematisch. Das bürgerliche Recht und das Prozeßgesetz müssen so gestaltet seyn, daß das wahre Recht noch erkennbar ist und ohne große Schwierigkeiten geltend gemacht werden kann. Dies ist der Zweck der Justiz; sie entscheidet auf den Grund des Gesetzes, nach Anleitung der Rechtswissenschaft; ein Arbitrium, Willkühr, ist ein unvollkommenes Surrogat: der Knoten soll aufgelöst, nicht zerhauen werden.

Nicht mindere Bedenken, jedoch zum Theil anderer Art, bestehen gegen die so beliebten General-Kommissionen. Schnelle, wohlfeile und unpartheiße Abhilfe lokaler Bedürfnisse ist von einer Behörde, die an einem entfernten Hauptorte residirt, eine gewisse selbstständige Herrschaft ausübt, und persönlich dabei interessiert ist, daß das Geschäft Dauer habe, wohl schwerlich in dem Maße zu erwarten, als von den ordentlichen Richtern, die in der Nähe sind, und mehr natürlichen Antrieb haben, im wahren Interesse ihrer Mitbürger zu wirken.

Als eine sehr erfreuliche Erscheinung hingegen dürfte die Verordnung vom 1ten Juny 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß zu betrachten seyn: wir sehen sie als die Vorläuferin einer revidirten Gerichtsordnung an, die, ohne von der theoretischen Vortreflichkeit der Gerichtsordnung vom 6ten July 1793 etwas aufzugeben, an praktischem Werth Alles in der Prozeßgesetzgebung bisher Geleiftes übertreffen wird.

Außereheliche Zeugung, Legitimation,
Anerkennung, Adoption.

Erhebung des Volkes zur höhern Sittlichkeit ist der erste, einzige Zweck des Staats. Die Gebote der Moral erfordern daher im Rechte die erste Berücksichtigung; ein Gesetz, welches Nebenzwecke vorwalten läßt, oder die ersten Anforderungen der Sittlichkeit verkennt, wirkt dem Zwecke der Gesetzgebung entgegen.

Der Grundsatz: daß die Gesetze die Schranken der Sitte befestigen, der Unsittheit nirgendwo Begünstigung gewähren sollen, dient der Bestimmung des Rheinischen Gesetzbuches zur Rechtfertigung, daß die Untersuchung der Vaterschaft, abgesehen von dem Falle der Entführung, gesetzlich unzulässig ist. *) Das Pr. Landrecht ging von der wohlmeinenden Idee aus, daß das schwächere Geschlecht in Schutz genommen werden müsse; es übersah aber, daß dies am wirksamsten geschehen konnte, wenn es gegen sich selbst zuerst in Schutz genommen wurde: indem es die Verführte, dem Verführer gegenüber, begünstigen wollte, begünstigte es die Verführung selbst, und erleichterte dem Verführer sein

*) Art. 340. d. B. G. B.: La recherche de la paternité est interdite. Dans le cas d'enlèvement, lorsque l'époque de cet enlèvement se rapportera à celle de la conception, le ravisseur pourra être, sur la demande des parties intéressées, déclaré père de l'enfant.

Spiel; indem es Rechtsvortheile an die Hingebung knüpfte, schläferte es das Gewissen ein, und schwächte die Angst vor den Folgen. Ein solches System muß die Tugend des Geschlechtes untergraben, zu dessen Beschützer es sich aufwirft; es macht die Sünde zur Erwerbsquelle, und muß die Zahl der unehelichen Geburten ins Ungeheure vermehren; es ruft die gemeinsten Intriguen der Buhlerei, die schmutzigsten Prozeduren, die ruchlosesten Meineide ins Leben, und setzt den ordentlichen Bürger, wenn die Schlechtigkeit nur recht listig den Schein gegen ihn zu erregen weiß, der Gefahr aus, daß seinen Beteuerungen und Einreden zum Spotte, — den pekuniären Nachtheil unangesehen, eine Schmach an ihn geheftet wird, die ihm jeden Tag seines Lebens verbittern muß.

Man wollte den Kindsmord verhüten; diesen Zweck hoffte man zu erreichen, indem man die Verheimlichung der Geburt mit harten Strafen bedrohte, den Vater des Kindes zur Entschädigung und Alimentation verpflichtete, und überhaupt durch Assimilierung des ganzen Verhältnisses mit der wahren Ehe das natürliche Gefühl verschuldeter Schmach auf der Seite des Weibes zu beschwichtigen suchte.

Man konnte auf diesem Wege seinen Zweck nicht erreichen. Aus Noth wird das Verbrechen selten begangen, sonst befänden sich die ehelichen Kinder armer Eltern in derselben Gefahr. Mag aber auch die Noth häufig dazu beitragen, das Gefühl einer Unglücklichen zu bestürmen, gleich viel: man wollte die Gefahr, welche aus der Noth entspringt, vermindern, indem man den Vater mitverpflichtete;

Wer ist aber der Vater? Pater est, quem nuptiae demonstrant. Allein beim unehelichen Kinde, zu dessen Vater sich Niemand bekennt, ist höchste Wahrscheinlichkeit in manchen Fällen, Gewisheit nie zu erlangen. Indessen vorausgesetzt, der Vater läßt sich ermitteln: indem man aber Diesen einer schimpflichen Untersuchung bloß stellte, verdoppelte man die Gefahr, die über dem Haupt des unschuldigen Kindes schwebte, und weil man die Zahl der unehelichen Geburten im Ganzen so unendlich vermehrt hatte, so mußte trotz aller Bemühung, den Charakter der Schande hinwegzunehmen, die Zahl der Kindsmorde im Ganzen sich auch vermehren. Ein Gesetzbuch kann wohl durch Anordnungen, denen das religiöse und sittliche Gefühl des Volkes nicht zur Seite steht, im Einzelnen die Moralität untergraben und verführerisch den Sieg der Sinnlichkeit befördern, aber es kann die Begriffe des Sittlichen und Rechts gar nicht, oder doch nur langsam und theilweise zerstören. Wenn auch in den Stunden der Lust, wo der Gedanke an die Folgen in den Hintergrund tritt, das Schamgefühl sich leichter beschwichtigen, die Angst sich einschläfern läßt, so muß dennoch in der Stunde der Noth das Bewußtseyn der Schande, welches kein Gesetz vertilgen kann, um so stärker und schrecklicher wieder erwachen.

Mit dem ersten und höchsten Zwecke der Gesetzgebung steht also das System des Landrechts gradezu im Widerspruch, weil es, statt die Unsitlichkeit zu vermindern, dieselbe zur Sitte ausprägen

wllk. Für die unehelichen Kinder mag das Gesetz, welches die Untersuchung der Vaterschaft verbietet, dadurch das Weib in Zucht und strenger Sitte sein Heil suchen lehrt und somit die unehelichen Geburten vermindert, — durch Anstalten sorgen, wie für arme und verwahrloste Kinder überhaupt; dem Staate wird dadurch immer noch eine geringere Last aufgebürdet, als wenn beim entgegengesetzten Grundsätze die unehelichen Zeugungen überhand nehmen. Dieser Zuwachs der Bevölkerung durch uneheliche Geburten kann wahrlich nicht als eine wohlthätige Frucht der Gesetzgebung angesehen werden. Er ist weder als Beweis von der guten Wirkung der zur Verhütung des Kindsmordes getroffenen Maßregeln, noch auch an sich als eine gute Spekulation der Staatsverwaltung zu betrachten: man möchte denn etwa die völlige Zernichtung der bisherigen sittlichen Begriffe und die Abolirung der Ehe als einen erfreulichen Erfolg ansehen. Diese Philosophie würde den Ruin der moralischen Welt herbei führen; überhaupt kann die Rücksicht auf die Bevölkerung des Staats hier gar nicht in Anschlag kommen, so wenig wie die Bereicherung der Sportelkasse, die auch bei den vielen Schwängerungsprozessen nicht übel fährt. Die Welt wird nicht entvölkert durch Verminderung der Unzucht, und lieber ein paar tausend Bürger weniger als eine verderbte Race. *)

Diese Gründe dürften für hinreichend gelten,

*) Ueber diesen Gegenstand vergleiche von Oppen's Beiträge. S. 103. und folg. — Desselben Vergleichung der franz. und preuß. Gesetze. Heft I. S. 32.

um das System des Rheinischen Rechts zu rechtfertigen, welches eine erzwungene Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft außer dem Falle der Entführung nicht kennt, und rechtliche Verbindlichkeiten des natürlichen Vaters nur durch freiwillige Anerkennung begründet. *) Die Erfahrung bewährt, daß diese Anordnung dem allgemeinen Besten zuträglich ist, sie bewährt auch die Richtigkeit der Unterstellung, daß die Begünstigung der Geschwächten nach dem System des Preussischen Landrechts ihren Zweck in der Regel schon darum verfehlen muß, weil eines Theils edlere Gefallene ihre Schande nicht zur Schau tragen und offen damit im Angesicht des Gerichtes hervortreten werden, um den Kaufpreis für Dasjenige einzuziehen, was aus Liebe hingegeben ward; weil aber, auf der andern Seite, der Niederträchtigkeit, die sich um der Hoffnung auf Lohn willen Preis gibt, oder doch ex post aus dem Nothe eine Goldwäsche zu machen sich entblödet, durch solches System ein dem Wohle des Staates, der Ruhe der Familien, und der Sittlichkeit im Allgemeinen verderblicher Vorschub nicht geleistet werden darf.

In der Consequenz der richtigeren Grundsätze ist es daher auch begründet, daß das Rheinische Gesetzbuch nur eine Legitimatio per subsequens matrimonium kennt, und zwar auch diese nur zu Gunsten derjenigen unehelichen Kinder, welche ent-

*) Siehe Buch I. Tit. 7. Cap. 3. Art. 334. u. folg. —
Buch III. Tit. 1. Cap. 4. Art. 756. u. folg. d.
B. G. B.

weder schon früher von beiden Eltern anerkannt worden sind, oder doch im Ehekontrakte selbst anerkannt werden. *)

Während der Code die Existenz der unehelichen Kinder durch Anerkennung auf eine zweckmäßige Weise sichert, im Uebrigen aber Geschlechtsverbindungen außer der Ehe ächtet, für die Legalität der Abstammung durch die Ehe kein Surrogat bietet, und so die Ehe, das edelste sittliche Verhältniß, und die Sittlichkeit selbst befördert, laufen die Institutionen des Landrechts auch hier wieder auf das entgegengesetzte Ziel hinaus. Indem es mit der größten Humanität für die Wohlfahrt der unehelichen Nachkommenschaft Sorge trägt, beschwichtigt es das Gewissen der Erzeuger, und begünstigt die unsittlichen Verhältnisse; indem es den Erzeugern die Aussicht eröffnet, die Vortheile der ehelichen Abkunft auch den in ordnungswidriger, unmoralischer Geschlechtsverbindung erzeugten Kindern verschaffen zu können, ladet es selbst zu Umgehungen der Ehe ein und demoralisirt den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft.

Dem ganzen Systeme des Landrechts, daß uneheliche Kinder durch höhern Orts genehmigte Anerkennung des Vaters hinsichtlich seiner legitimirt seyn sollen, **) mit den Verwandten von Vater und Mutter aber nur durch Familien=Verträge in ein Familien=Verhältniß treten, ***) fehlt

*) Art. 351. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 601.

***) Ebendas. §. 604. 605. 608.

es überhaupt an einem richtigen Prinzip. Man kann wohl davon sprechen, daß das natürliche Kind durch Anerkennung gegen seinen Vater Rechte erlange, hingegen auf das Vermögen der Verwandten von Vater und Mutter keinen Anspruch von Rechts wegen habe, *) und die Anerkennung von Seiten des natürlichen Vaters hieran nicht ändern könne: mit diesen Grundsätzen verträgt sich auch noch die rechtliche Fiktion, daß natürliche Kinder durch nachfolgende Heirath die Legimität ex post erhalten, und die Bestimmung, daß sie dieselben Rechte haben sollen, als wenn sie in dieser Ehe erzeugt worden wären; **) aber von dem Grundsatz, daß die Legimität eines Kindes einzig durch die Ehe selbst begründet wird, darf das Gesetz, welches nicht die bürgerliche Ordnung zerstören will, nicht abgehen. Das Gesetz mag an die Anerkennung von Seiten des Vaters noch so bedeutende Rechte knüpfen, und selbst von einer Theilnahme der Verwandten desselben an diesem Anerkennungsakt Ansprüche gegen diese abhängen lassen; aber die Bestimmung des Begriffes von Legitim ist juris publici, und beruht ursprünglich auf Sitte und Volkssansicht, Privat-Dispositionen und Familien-Verträge können hieran nichts ändern, und selbst das Wort des Landesherrn kann nur den Namen, nicht die Sache geben.

Deswegen können die Rheinländer auch in dieser Hinsicht keine Veränderung ihrer Gesetzgebung

*) Art. 758. d. B. G. B.

**) Art. 355. Ebendaf.

wünschen. Die Adoption mag da zu Hilfe kommen, wo ein subsequens matrimonium unstatthaft ist; sie mag selbst den unglücklichen Geschöpfen ein Familienband geben, die ihr Daseyn solchen Verzerrungen verdanken, daß das Gesetz aus weisen Rücksichten ihnen selbst die Anerkennung versagt. *) Die Adoption kann auch in diesen Fällen mit dem Prinzip bestehen; sie läßt über der Geburt den Schleier, und will für weiter nichts gelten, als für ein Analogon des natürlichen Verwandtschaftsverhältnisses. Besonders nach Rheinischem Rechte ist dieses Mittel, unehelichen Kindern eigentliche Kindesrechte zu verschaffen, weniger geeignet, zu Zerstörungen der bürgerlichen Ordnung anzulocken und unsittliche Geschlechtsverbindungen zu begünstigen: denn die eigentliche Adoption kamt vor der Großjährigkeit des Adoptanden nicht statt haben und auch die sogenannte Tutelle officieuse, das pflege-elterliche Verhältniß, kann vor dem 15ten Jahre des Kindes nicht angetreten werden. Es ist also die Einsetzung des Kindes in eigentliche Kindesrechte für dessen erste Jugendjahre, wo doch

*) Art. 335. d. B. G. B. „Cette reconnaissance ne pourra avoir lieu au profit des enfants nés d'un commerce incestueux ou adultérin.“ Art. 342. „Un enfant ne sera jamais admis à la recherche, soit de la paternité, soit de la maternité, dans le cas, où, suivant l'art. 335., la reconnaissance n'est pas admise.“ Wie mit diesen Grundsätzen die Bestimmung: daß solche Kinder einen Anspruch auf Alimente machen können, (s. Art. 762. 763.) zu vereinigen ist, darüber vergl. *Locré Esprit du Code Napoleon*, tom 4. pag. 184. ss.

diese Fürsorge für das Kind den meisten Werth hat und der natürliche Vater auch noch am ersten zu dem Schritte sich entschließen wird, der ihn hinsichtlich des Kindes beruhigt, gar nicht anders möglich ist, als durch die Ehe selbst. Dieses Adoptionsystem befördert also viel weniger, wie das System der Legitimatio per rescriptum principis, den verderblichen Glauben, daß man dem heiligen Bande der Ehe sich entziehend, frivoler Lust sich hingeben dürfe, und seinem Gewissen schon genüge, wenn man den Kindern einen Schein von ehrlicher Geburt verschaffe.

Die Lehre von der Adoption selbst ist im Rheinischen Gesetzbuche mit viel mehr Umsicht abgefaßt, als im Pr. Landrechte; nur verdient die Ausnahme, welche der Code von seinem verständigen Grundsätze: daß die Adoption die Großjährigkeit des Adoptanden, und eine vorgängige sechs Jahre lange Obfürsorge während seiner Minderjährigkeit voraussetze, zu Gunsten Desjenigen macht, der den Adoptirten aus Wasser-, Feuer-, oder Kampfesnoth gerettet, (S. Art. 345. d. B. G. B.) keinen Beifall-Frei mögen die Aeußerungen des Dankes bleiben: warum soll die Dankbarkeit sich im übereilten Gefühle eine Fessel anlegen, die sie so leicht wieder bereuen könnte! Im Landrechte ist die Adoption der letzte, sichere Port, um die Frucht der Sünden unterzubringen, und wenn dies im Allgemeinen kein Uebel ist, so ist es doch im Landrechte ein Uebel, welches durch die Gesetze über die Wirkungen der außerehelichen Zeugung diese letztere selbst so sehr begünstigt und so durch jede Maßregel, in welcher

es einen Ausweg bietet, um, mit Umgehung der Ehe, das Gewissen durch eine genügende Fürsorge für die außereheliche Nachkommenschaft abzufinden, der Moralität einen doppelten Nachtheil zufügt, und es ist dies um so bedenklicher, da das Landrecht dem Manne sogar das Adoptiren ohne die Einwilligung der Frau gestattet. *) Auch hierin weicht das Rheinische Gesetzbuch vom Pr. Landrechte ab, indem beide Arten von Annahme an Kindes statt, die Tutelle officieuse, wie die Adoption, von der Einwilligung beider Ehegatten abhängig gemacht ist; **) die Verfasser des Landrechts, durch unrichtige Begriffe von der Herrschaft des Mannes, wie es scheint, irre geleitet, übersahen, daß es dem Wesen des ehelichen Verhältnisses zuwider läuft, daß während der Ehe Ein Ehegatte ohne den andern legitime Kinder soll erwerben können.

Der Code dehnt diesen Grundsatz mit Recht auch auf die Anerkennung aus; er erlaubt es gar nicht, daß ein Ehegatte während der Ehe, weder den andern Theil, noch die aus dieser Ehe abstammenden Kinder, durch Anerkennung eines mit einer andern Person gezeugten Kindes irgend in eine schlimmere Lage bringe. ***) In welcher unbeschreiblich traurigen Lage befindet sich dagegen bei dem Systeme der Schwängerungsklagen die ehrbare Gattin! Der ganze Schimpf einer solchen gegen den Ehemann gerichteten Klage trifft sie mit,

*) A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 676.

**) Art. 344. 362. d. B. G. B.

***) Art. 337. d. B. G. B.

trifft den zarteren weiblichen Sinn unendlich empfindlicher als den Mann selbst, mag die Klage nun gegründet, oder verläumberisch seyn; das Familienglück ist auf immer vernichtet, und der häusliche Friede dahin; und dies Alles zum Vortheil einer kiederlichen Dirne, die vielleicht, oder vielmehr höchst wahrscheinlich, nur des gesellig stipulirten Vortheiles willen nach dem Gatten einer Andern angelte. Wenn die Ausnahme nicht die Regel lächerlich machte, so wäre wahrlich Grund genug vorhanden, wenigstens gegen die Ehemänner keine Schwängerungsklagen zuzulassen, wo auch im Uebrigen das System beibehalten werden möchte.

Ueberhaupt ist das Familienrecht des Landes reich an Bestimmungen die sich mit der Würde der Personen, und insbesondere des schönen Geschlechts, nicht vertragen; die üppigsten Belege dazu sind bereits gewürdigt: überdies enthält es eine Menge des Kleinlichsten Details, welches lieber den Sitten überlassen wird; Vieles, worüber wohl schwerlich je, so lange die Welt steht, Streit vor Gerichte erhoben werden wird. *) Kaum möchte sich von einem einzigen Artikel des Code Dasselbe sagen lassen.

*) C. 3. B. Th. II. Tit. 1. §. 178. 180. 182. 185. Tit. 2. §. 67. 68. n. f. w.

Bei manchen dieser Bestimmungen möchte man das Sprüchelchen: *nemo ad factum cogi proprius potest* in Erinnerung bringen; bei andern muß es uns einfallen, daß wir Deutsche sind, von denen *Tacitus* (germ. cap. 19.) sagt, „*plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.*“

Verhältniß der Eltern und Kinder.
Vormundschaft.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern ist ein Naturverhältniß: die Eltern haben dem Kinde sein Daseyn gegeben, dadurch ist für sie, wie unsre vernünftige Natur uns sagt, die moralische Pflicht begründet, das Kind nach Kräften seinem vernünftigen Lebenszweck entgegenzuführen; dieser Pflicht entspricht auf der Seite des Kindes: willige Unterordnung, wie das unverdorrene moralische Gefühl sie schon lehrt, dankbare Anerkennung der Wohlthaten, welche die elterliche Liebe unablässig erweist, so wie das lebenslängliche Bestreben, abzutragen an der nie ganz auszutilgenden Schuld.

Diese Gesetze der Natur soll der bürgerliche Gesetzgeber achten; durch den echt-humanen Geist seiner Anordnungen soll er die moralischen Bande noch zu befestigen suchen: aber es ist dies nicht die einzige Rücksicht die ihn bestimmen muß; mehrere Forderungen der Vernunft kommen hier gleichzeitig zur Sprache, und eine billige Vermittlung zwischen allen zu beobachtenden Rücksichten muß das Ziel der Legislation seyn.

Die Ehe ist die Genesiß der Familie; die Gatten bilden eine moralische Einheit, die auch im Rechte bis zu einem gewissen Punkte festgehalten wird. Aus der Ehe entwickelt sich die Familie; auch diese, wenn auch schon lockere, und mehr partikuläre Einheit muß das Recht bis zu einem

gewissen Punkte festhalten: in ihr hat das Intestat-Erbrecht seine philosophische Begründung. — Aeußerungen dieser Einheit sind: Vertrauen und Einheit des Willens. Vertrauen ist da, wo ein Bewußtseyn gemeinsamer Interessen, wo die wechselseitige Ueberzeugung vorhanden ist, daß Keiner ein abgesondertes Interesse verfolgt, gleichgültig ist gegen die Interessen des Andern, und diese seinen persönlichen Interessen aufopfert. Die Einheit des Willens stellt sich besonders in dem Gehorsam gegen das Familienhaupt dar, ohne welchen keine Einheit besteht. Die Familie vollendet sich in der Erziehung der Kinder, und löst sich dann auf; der erwachsene Mensch, der zum Bewußtseyn seiner geistigen Selbständigkeit gekommen ist, sondert sich von der Familie ab, gehört dann dem Staate als besondres Individuum an, und gründet, der Regel nach, eine neue Familie; auch dann bleibt ihm zwar die erste Familie, als der Ausgangspunkt der seinigen, heilig, aber das Interesse an derselben tritt gegen das Interesse an der neuen zurück.

Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern ist mehr sittlicher als rechtlicher Art; nur wenig kann das Gesetz in Beziehung auf die Erziehung der Kinder gebieten; das Zwangsrecht dringt regelmäßig nicht in den Schoß der Familie; dagegen muß das Recht, dessen erste Aufgabe es ist, den vernünftigen Willen des Individuums, die rechtliche Persönlichkeit zu schützen, den Satz aussprechen: daß die elterliche Gewalt, so weit sie dem Rechte angehört, mit dem Erziehungsbedürfniß, d. h. mit der Entwicklung der vernünftigen Persönlichkeit,

aufhört; diese vernünftige Persönlichkeit erleidet noch unendlich viele Stufungen und Steigerungen, und das ganze Leben ist nur eine lange Erziehungsschule des Menschen: indessen das Bedürfniß der elterlichen Erziehung reicht so weit nicht. Der größte Irrthum ist es, die elterliche Gewalt als eine Art von Oberherrlichkeit anzusehen, wie dies im römischen Rechte geschehen ist; freilich kann bei einer Staatsgesellschaft, die selbst noch auf einer niedern Stufe der Entwicklung steht, ein solches verkehrtes elterliches Recht mit der politischen Ordnung in einem richtigen Verhältnisse stehen, und ein andres Bedürfniß zeigt sich bei der mehr patriarchalischen, aus dem Urzustande sich allmählig herausbildenden Verfassung, ein andres bei dem gedrängten Zusammenleben in den civilisirten Staaten unsres Zeitalters, wo die häusliche Erziehung sich so sehr schon durch die Nothwendigkeit abkürzt, und die Erziehung durch das Leben so viele Seiten hat, so früh beginnen, und so weit ausreichen muß.

Schon Montesquieu zieht die Zweckmäßigkeit der römischen Gesetze über diesen Gegenstand für seine Zeit in Zweifel, *) und es dürfte die

*) La puissance paternelle se perdit à Rome avec la republique. Dans les monarchies, ou l'on n'a que faire de mœurs si pures, on veut que chacun vive sous la puissance des magistrats.

Les lois de Rome, qui avoient accoutumé les jeunes gens à la dependance, établirent une longue minorité. Peut-être avons nous eu tort de prendre cet usage: dans une monarchie, on n'a pas besoin de tant de contrainte.

Beschränkung der Minderjährigkeit auf das 21te Lebensjahr unserm Culturzustande und den Bedürfnissen des Zeitalters völlig angemessen seyn. Besonders wo die Eltern todt sind, bei der Kostspieligkeit einer vormundschaftlichen Verwaltung erscheint diese Bestimmung als eine dringende Anforderung der Gerechtigkeit. Es möchte daher den Rheinländern mit der Einführung der Bestimmung des Preussischen Landrechts, welches den Majoritätstermin mit Vollendung des 24ten Lebensjahrs

Cette même subordination dans la république y pourroit demander que le pere restât, pendant sa vie, le maître des biens de ses enfants, comme il fut réglé à Rome. Mais cela n'est pas de l'esprit de la monarchie. De l'esprit d. l. Liv. V. cap. 7. — Indessen hat Montesquieu wohl darin gefehlt, daß er in dieser Beziehung Republik und Monarchie gradezu einander gegenüber stellt, so wie darin, daß er in der Monarchie der puissance des magistrats eine wesentlichere Wirksamkeit beilegt, als in der Republik, und noch dazu irgendwo den Grundsatz äußert: „daß in der Monarchie das Gesetz der Bürger-Tugenden überhebe.“ — Freilich ist der Unterschied zwischen einer, noch in der Entwicklung begriffenen Republik ungebildeter Völker, und der verderbten Monarchie hochcivilisirter Zeitalter sehr groß: in jener gilt die Tugend Alles, in der letztern Nichts; in der erstern liegt die Stärke im Geist und in der Sitte, und nur diese halten die Form aufrecht: in der letztern hat die Form nur in Erschlaffung auf der einen, und in einer, dem wahren Geist der Gerechtigkeit entfremdeten, machiavellistischen Politik auf der andern Seite eine schwache Gewähr ihres Bestehens, und jeder Sturm droht ihr den Einsturz.

eintreten läßt, nichts weniger als eine Wohlthat erwiesen werde.

Sehr wahr sagen die französischen Gesetzgeber: „Dans notre siècle, mille causes concourent à former plutôt la jeunesse; trop souvent même elle tombe dans la caducité au sortir de l'enfance. L'esprit de société et l'esprit d'industrie, aujourd'hui si généralement répandus, donnent un ressort aux âmes, qui supplée aux leçons de l'expérience, et qui dispose chaque individu à porter plutôt le poids de sa propre destinée.“

Lange Abhängigkeit in den Jahren, wo grade der freie Gebrauch der eignen Kräfte eine kräftige und selbstständige Entwicklung des Geistes fördern soll, muß erschaffen. Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, »daß, wenn man einem Jünglinge von 21 Jahren, grade in dem Alter, wo die Leidenschaften sich am heftigsten äußern, und noch keine Erfahrung demselben Mäßigung und kluge Berechnung lehrt, die freie Benutzung seines Vermögens überlassen wollte, dies in den meisten Fällen ihn dem Verderben für sein ganzes übriges Leben preis geben hieße.« *)

Einen gewissen Grad von Geistesentwicklung muß der Gesetzgebung bei dem Individuum abwarten, ehe ihm der freie Gebrauch seiner Kräfte und Mittel überlassen wird. Der gute Gebrauch soll möglichst gesichert, der Mißbrauch möglichst verhütet werden: weist aber nicht die Erfahrung darauf hin, daß beim 21ten Lebensjahre das Herz noch

*) Pfeiffer's Ideen u. s. w. S. 162.

den Einflüssen der Jugendlehrer mehr offen steht, wogegen beim 24ten schon das Selbstvertrauen den Menschen zu viel einnimmt? scheint es also nicht schon aus diesem Grunde gerathener, die rechtliche Selbstständigkeit mit der Vollendung des 21ten Lebensjahres eintreten zu lassen, so, vorbereitend, eine Fessel zu heben, und den guten Erfolg der später erst sich befestigenden moralischen Selbstständigkeit zu sichern? — Es kann ja doch wohl davon nicht die Rede seyn, einem freien Bürger den Genuß seiner Rechte bis zur völligen Reife der Einsichten, — bis dahin vorenthalten zu wollen, wo die Leidenschaften ihre Stärke verloren haben; denn diesen Zweck würde auch eine Vormundschaft bis zum 24ten Lebensjahre nicht ausfüllen. Eine solche Verletzung der natürlichen Rechte würde überdies in der Regel zwecklos seyn; Wer Hoffnung hat, nächstens in den Besitz eines bedeutenderen Vermögens zu kommen, findet überall Credit, selbst wenn das positive Recht die Klage wegen der an Minderjährige geleisteten Vorschüsse versagen sollte, und der junge Mann, der es weiß, daß er nächstens ein freies Vermögen selbstständig in die Hände bekommt, ist in der Regel mit mehr Leichtsinne darauf bedacht, den Genuß, so viel er kann, zu antezipiren, als derjenige, den das Gesetz in den freien Besitz des Seinigen setzt, Antrieb fühlt, Dasjenige, was er in Händen hat, an unsittliche und leichtsinnige Genüsse zu vergeuden. Wenn Shakespeare, zu Fallstaffs Erstaunen, durch den Besitz einer Königskrone den leichtsinnigen »Bruder Harry« plötzlich zum würdigen Fürsten umgewandelt uns darstellt, so ist dies recht eigentlich in der mensch-

lichen Natur begründet. Einen ähnlichen Einfluß, wie auf einen leichtsinnigen Prinzen die Sorge für die Verwaltung eines Reiches, muß eine selbstständige Vermögensverwaltung auf jeden jungen Mann haben; wenn Ehre und Moralität ihn nicht im Zaume halten, so wird man dadurch, daß man ihm erschwert, sich die Mittel zu seinem Verderben zu verschaffen, das Verderben selbst nicht abwenden. — Ueberdies werden die Eltern, wenn sie in der That verständig sind, auch über das 21te Jahr hinaus ihren Einfluß auf den Sohn behalten, und ihr elterliches Ansehen geltend zu machen wissen: wenn nicht, so ist dies der sicherste Beweis, daß auch eine erzwungene Abhängigkeit bis zum 24ten oder 25ten Jahre nur ein fruchtloser Versuch gewesen seyn würde, eine verderbte moralische Natur in Schranken zu halten.

Durch die Ehe tritt der Mensch gleichsam aus seinem Individuum heraus; er begibt sich seiner abgeforderten Persönlichkeit, vereinigt sein individuelles Daseyn mit dem einer Person des andern Geschlechtes, und stellt sich als Gründer einer neuen Familie dar. Mit dem 21ten Jahre darf sich zwar der Sohn von der elterlichen Familie absondern; *) sehr richtig setzt aber das Rheinische Gesetz der Befugniß, eine neue Familie zu gründen, für den Jüngling bis zum 25ten Lebensjahre die Einwilligung der Familie, aus welcher er heraus tritt, als Bedingung vor; **) den wichtigsten Schritt des

*) Art. 372. 374. d. B. G. B.

**) Art. 148—150.

Lebens zu begehren, der so wesentlich die Interessen der Angehörigen berührt, wird mit Recht bis zum 21ten Jahre dem Mädchen, bis zum 25ten Jahre dem Manne ohne die Einwilligung der Eltern (oder, in deren Ermangelung, des entfernteren Familienhauptes) rechtlich nicht gestattet, und selbst nach Ablauf dieser Frist ist die Freiheit der ehelichen Verbindung noch von der Beobachtung gewisser ehrverbietiger Akte und Fristen abhängig gemacht, die geeignet sind, den Uebereilungen unbesonnener Jugend Schranken in den Weg zu stellen, ohne zugleich den hartnäckigen Eigensinn der Ascendenten zu begünstigen. *)

Nur die Bestimmung des Rheinischen Gesetzbuches, daß das elterliche Genusrecht nur bis zum achtzehnten Jahre der Kinder dauern soll, **) läßt sich wohl nicht mit den billigen und schöneren Prinzipien vereinigen. Dieser Genus ist mit der väterlichen (oder vielmehr elterlichen) Gewalt innig verbunden: er gehört dem Eltern-Rechte, könnte man sagen, recht eigentlich dem Begriffe nach an, und gewiß darf das positive Recht für die tausendfachen Sorgen und Lasten der elterlichen Erziehung denselben auf die ganze Zeit der Minderjährigkeit ausdehnen. Mäßig hiervon Gebrauch zu machen, und allmählig dem, zur natürlichen und rechtlichen Selbstständigkeit sich heranbildenden Jüngling größere Theilnahme an Genus und Verwaltung, und größeren Spielraum zur eignen, freien Thätigkeit

*) Art. 151—153.

**) Art. 384. d. B. G. B.

einzuräumen, bleibt füglich bis zum 21ten Lebensjahre des Sohnes der elterlichen Einsicht überlassen: offenbar ist es unpassend, daß der Vater, dem minderjährigen Sohne gegenüber, gegen den ihm das Gesetz ein ungeschwächtes Ansehen sichern sollte, als rechnungspflichtiger Verwalter dastehen soll. — Hingegen hat das Rheinische Gesetzbuch vor dem Preussischen Landrechte den großen Vorzug, daß es der Mutter gleichen Vortheil, wie dem Vater, zusichert.

Dieser Unterschied vom Preussischen Rechte hängt wesentlich mit den mannichfaltigen Unterschieden des eigentlichen Vormundschafswesens zusammen. Nach Preussischem Rechte ist das Weib viel mehr beschränkt, wie nach Rheinischem: volljährige unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können dort gewisse Rechtsgeschäfte nur unter Zuziehung eines Beistandes vornehmen; nach Rheinischem Rechte haben sie vollkommene Freiheit, überall selbstständig ihre Angelegenheiten wahrzunehmen, oder nach Bedürfniß einen Rechtsbeistand zu Rathe zu ziehen. Diese Freiheit ist dem Charakter unsrer Gesetzgebung überhaupt angemessen; bei einem geläuterten Rechtsgeföhle, verbunden mit Einfachheit des Rechtes selbst und Popularität der rechtlichen Formen ist sie ungefährlich, und die Erfahrung weist hier im Ganzen kein Bedürfniß der Abänderung aus. Dazu besitzt auch bei uns ein menschenfreundlicher Advokatenstand das Vertrauen seiner Mitbürger und Mitbürgerinnen, und es ist so zu sagen feste Sitte, daß Solche, die nicht selbst die hinreichende Umsicht, Erfahrung und Kenntniß besitzen, kein wichtigeres Rechtsgeschäft abschließen,

ohne den Advokaten, oder auf dem Lande auch wohl den Notar oder andere rechtskundige Personen zu Rathe zu ziehen; mit Recht genießt der Juristenstand unsrer Provinz durchgehends eines ehrenvollen Vertrauens.

So wenig sich in der Rheinprovinz das Bedürfnis eines Rechtsbeistandes oder Geschlechtsvormundes für die Unverheiratheten des weiblichen Geschlechts — die Verheiratheten stehen natürlich unter der Autorität des Mannes — zeigt: so wenig dürfte es ihren Bedürfnissen angemessen seyn, die Mutter ihres theuersten Rechtes, der Vormundschaft über ihre Kinder, zu berauben. Wenn schon die Unverheirathete der selbstständigen Verwaltung ihres eignen Vermögens nicht für unfähig erklärt werden kann, so darf man auch wohl die Wittwe in der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, dessen Genuß bis zu der Großjährigkeit der Kinder ihr ohnehin nach billiger Bestimmung des Gesetzes zukommen muß, mit völliger Beruhigung lassen, so fern sie die Vormundschaft zu übernehmen wünscht; mit doppelter Wachsamkeit nimmt eine Mutter die Interessen ihrer Kinder wahr, und die übrig bleibenden Bedenken werden auch dadurch noch sehr vermindert, daß der vorversterbende Vater ihr einen Rathgeber zuordnen darf, ohne den sie keine oder nicht alle Vormundschaftshandlungen vornehmen kann; *) ferner dadurch, daß ihr bei der Wiederverheirathung nach Befinden die Vormundschaft genommen, oder ihr Ehemann zum Mitvormunde

*) Art. 391. d. B. G. B.

mit solidarischer Verbindlichkeit beigegeben werden kann; *) und überdies auch durch das Institut des Gegenvormundes.

Die Sorge für die Person des Kindes und das Recht der Erziehung desselben erkennt auch das Preussische Recht der überlebenden Mutter zu, jedoch so, daß sie, wie auch nach Rheinischem Rechte, an die Dispositionen des Vaters gebunden ist. **) Dies Recht gesteht das L. R. sogar den entferntern Ascendenten und selbst den Seitenverwandten zu, jedoch nach Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichtes. ***) Das ganze Vormundschaftswesen steht hier überhaupt unter unmittelbarer gerichtlicher Leitung: das Landrecht sieht die Bevormundung Derer, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, und außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sich befinden, schlechtweg als Sache des Staats an. ****) Daher kennt es nur eine Tutela dativa, und auch die Eltern können einen Vormund nicht ernennen, sondern nur vorschlagen; ****) der Vormund steht als Delegatus des Gerichtes unter dessen Aufsicht und Controlle, und jede nur einigermaßen bedeutende Angelegenheit wird von dem Gerichte selbst entschieden.

Das Rheinische Gesetzbuch geht von der Ansicht aus, daß die nächsten Verwandten und Freunde in der Regel mit mehr Kenntniß der besondern

*) Art. 395. 396.

**) Rh. II. Tit. 18. §. 315. 316.

***) Ebendas. §. 318. 319.

****) Ebendas. §. 1. 2.

*****) Ebendas. §. 56. 172. 174. 184.

Verhältnisse, und mit mehr Theilnahme sich der Sorge für die Person und das Vermögen der verlassenen Waise unterziehen werden, als fernstehende Richter, denen die Besorgung von mehreren hundert Vormundschaften obliegt, denen es an Kenntniß der persönlichen und lokalen Verhältnisse fehlt, und von denen unter diesen Umständen kaum mehr als eine mechanische Thätigkeit erwartet werden darf: — und in der That muß man den Familienrath, unter der Leitung eines einsichtsvollen und wackern Friedensrichters, der Regel nach für geeigneter halten, den wahren Zweck der Vormundschaft zu erfüllen, nemlich: möglichsten Ersatz für den verlorenen elterlichen Schutz zu gewähren, als eine gerichtliche Behörde.

Es darf nicht übersehen werden, daß, so wie das Verhältniß der Eltern zu den Kindern mehr sittlicher als rechtlicher Natur ist, so auch die vermundschafelichen Einrichtungen starren Rechtsformen nicht völlig angeschmiegt werden können. Es ist nicht ganz richtig gedacht, daß der Staat selbst und seine Organe, die Gerichte, in die Stelle der verstorbenen Eltern unmittelbar eintreten müssen: Wer wird es nicht vielmehr einleuchtend finden, daß großjährige Geschwister, vielleicht Männer, die schon bei Lebzeiten der Eltern alle Familienangelegenheiten in deren Namen geleitet haben, auch nach dem Tode der Eltern auf die fernere Verwaltung der Familien-Angelegenheiten und die Fürsorge für die jüngeren Geschwister ein natürliches, nothwendiges Recht haben? Wer wird es nicht lästig und drückend finden, wenn in einem

folchen Falle die Gerichte sich in die Familienverhältnisse einmischen? Und ist nicht in der Regel auch da, wo Geschwister nicht vorhanden sind, so viel Theilnahme noch unter den nächsten Verwandten, daß ihnen unabhängig von einer hemmenden, unablässig beaufsichtigenden, beschränkenden richterlichen Behörde die Stellvertretung der Eltern überlassen werden kann? — Der Staat thut wahrlich unrecht, wenn er dem Familiengeiste gar keine Aeußerungen und kein selbstständiges Wesen mehr gönnen will: findet sich im wirklichen Leben nicht immer die Theilnahme und verwandtschaftliche Einheit der Gesinnungen, so liegt der Fehler nicht sowohl im Prinzip der Gesetzgebung, als in der Trägheit und dem Egoismus; zuweilen nur in äußern Hindernissen, z. B. Armuth und eigner Noth. Der Familiengeist ist der erste und leichteste Schritt zur Förderung eines edeln Gemeingeistes: eine Aufopferung für die Kinder der Geschwister oder Freunde ist das Opfer, das der Egoismus noch am willigsten bringt; hier treibt den sonst weniger edlen Menschen noch ein Gefühl sittlicher Pflicht: soll der Staat diesen Trieb nicht aufgreifen, und zur gemeinen Wohlfahrt davon Gebrauch zu machen suchen? Besonders der deutsche Familiensinn und deutsche Rechtschaffenheit muß auf die Dauer dem Institut des Familienrathes einen guten Erfolg immer mehr sichern: auch unsre Vorfahren haben Familienrath gehalten, und bei ihnen war er ein heilsames Institut. *)

*) Wittermaier Prozeß. 2. Aufl. II. Beitr. S. 55.
Desselben „Grundsätze des deutschen Privatrechts.“

Die Familienrache war ein Auswuchs des Familienstunnes, der den wilden Zeiten und ungerechten Verfassungen zuzuschreiben ist; soll es aber denn überall das Schicksal der Menschheit seyn, daß sie das Schöne aufgeben muß mit dem Schlechten? Wenn der Staat seine Stellung nicht verkennt, so wird er sich so wenig wie möglich in die Familienverhältnisse der Bürger einmischen; mehr nicht, als eine zweckmäßige Sorge für ihre Wohlfahrt erheischt. Wo das strenge Recht der Natur der Sache nach weniger festen Fuß fassen kann, da überlasse der Staat der Sitte und dem guten Willen so viel als es nur immer eine vernünftige Vorsicht gestattet. Unangenehm muß für jede Familie die Einmischung der Gerichte in ihre innersten Angelegenheiten seyn, doppelt unangenehm, wenn sie nicht einmal durch Nothwendigkeit oder überwiegenden Nutzen eine gewissermaßen rechtmäßige Begründung für sich hat.

Ueberhaupt verfehlt es aber den Zweck der Vormundschaft in Beziehung auf die Erziehung und die gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten richterlichen Behörden, die in einem ausgedehnten Kreise administriren, ein Aufsichtsrecht oder eine Aufsichtspflicht beizulegen: selbst die Thatsachen, daß man im Preussischen durch Testamente die gerichtliche Verwaltung so viel wie möglich auszuschließen bemüht ist, ja, daß ganze Familien, namentlich Witt-

S. 365. — Vergl. auch Gönner's Archiv f. d. Gesetzgebung B. I. S. 101. u. f. w. Bauer's Charakteristik des Code Napoleon. S. 74.

wen mit ihren Kindern ihre Heimath verlassen haben, um dem Vormundschaftszwange der Pupillen-Collegien zu entfliehen, — diese Thatsachen liefern das unzweideutige Zeugniß, daß ein solches Institut den positiven Bedürfnissen nicht entspricht und zum Geiste der Zeit nicht paßt. Die Vermögensverwaltung fordert nur hausväterlichen Verwaltungsverstand: warum soll man die Justiz mit Geschäftszweigen überladen, die ihr nicht wesentlich angehören, und was bleibt dem Richter, der eine Anzahl von Vormundschaften zu leiten hat, und zu der einzelnen sonderlich kein Herz fassen kann, anders übrig, als, bei seiner Unbekanntschaft mit den persönlichen und lokalen Verhältnissen, seine Bescheide nur recht fabrikmäßig anzufertigen?

Das Rheinische Gesetzbuch, welches der Wittve die Vormundschaft über ihre Kinder überläßt, auch den natürlichen Anspruch des Großvaters und der übrigen männlichen Ascendenten ehrt, *) und selbst die Großmutter, ohne ihr gleichwohl ein gesetzliches Vormundschaftsrecht zu geben, von der Vormundschaft nicht ausschließt, **) ergänzt die väterliche Fürsorge auf eine wohlersonnene Art durch die Kontrolle des Gegenvormundes, der durch einen, nach zweckmäßiger Anordnung gebildeten Familienrath gewählt, ***) und beim Tode der Mutter ebensmäßig auch dem überlebenden Vater zur Seite gestellt wird. Auch ist der Vormund bei allen wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung das Gut-

*) Art. 402. 404.

**) Art 442.

***) Art. 405. folg.

achten des Familienrathes einzuholen verpflichtet, und überdies können Veräußerungen, Verpfändungen und Theilungen von Immobilien nur unter Mitwirkung der ordentlichen Gerichte vor sich gehen, so wie auch Vergleiche in Angelegenheiten des Minderjährigen gerichtliche Genehmigung erfordern, wobei insbesondere das öffentliche Ministerium für das Interesse des Minderjährigen zu wachen hat. *)

Dhne an den Grundzügen dieses Systems etwas zu ändern, könnte die Gesetzgebung das rheinische Vormundschafswesen noch sehr vervollkommen, wenn der Gegenvormund noch zu strengerer Aufsicht, der Vormund allenfalls zu jährlicher Rechnungsablage verpflichtet, und die gerichtliche Prozedur in Angelegenheiten der Minderjährigen bei Theilungen und Vergleichen, die nicht selten einen bedeutenden Theil des Objekts verschlingt, mit geringeren Kosten zugänglich gemacht würde. Diese Maßregeln würden einen besseren Erfolg sichern, als die Einführung des preussischen Vormundschafswesens, das bei seiner wohlmeinenden Tendenz dennoch nicht mit dem Zwecke im richtigen Verhältnisse steht, und von den wahren, aus der Natur der Sache selbst genommenen Grundlagen der vormundschaflichen Anordnungen weiter entfernt geblieben ist, als die Vormundschaf der rheinischen Rechtsverfassung.

*) Art. 457—67.
